

Amtsblatt der Europäischen Union

L 201



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

1. August 2022

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2022/1329 des Rates vom 28. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1330 des Rates vom 28. Juli 2022 zur Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen** 3
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1331 des Rates vom 28. Juli 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea** 5
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1332 der Kommission vom 26. Juli 2022 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens „Beurre Charentes-Poitou/Beurre des Charentes/Beurre des Deux-Sèvres“ (g. U.)** 23

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (GASP) 2022/1333 des Rates vom 28. Juli 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/2110 über die Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA)** 25
- ★ **Beschluss (GASP) 2022/1334 des Rates vom 28. Juli 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/610 über eine militärische Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA)** 27

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Beschluss (GASP) 2022/1335 des Rates vom 28. Juli 2022 zur Änderung des Beschlusses 2012/285/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen	29
★ Beschluss (GASP) 2022/1336 des Rates vom 28. Juli 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea	31
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1337 der Kommission vom 28. Juli 2022 zur Festlegung der Mustervorlage für die Bereitstellung von Informationen an Drittstaatsangehörige über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einreise-/Ausreisensystem	48
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1338 der Kommission vom 29. Juli 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik der Philippinen ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽¹⁾	54
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1339 der Kommission vom 29. Juli 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der vom Sultanat Oman ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽¹⁾	57
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1340 der Kommission vom 29. Juli 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Peru ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽¹⁾	60

EMPFEHLUNGEN

★ Empfehlung (EU) 2022/1341 der Kommission vom 23. Juni 2022 betreffend die freiwilligen Leistungsanforderungen für im öffentlichen Raum genutzte Röntgengeräte (außerhalb der Luftfahrt)	63
★ Empfehlung (EU) 2022/1342 der Kommission vom 28. Juli 2022 zur Überwachung von Quecksilber in Fischen, Krebstieren und Weichtieren	71

Berichtigungen

★ Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1096 der Kommission vom 30. Juni 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Korea ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 176 vom 1.7.2022)	74
---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2022/1329 DES RATES

vom 28. Juli 2022

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2022/1335 vom 28. Juli 2022 zur Änderung des Beschlusses 2012/285/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen ⁽¹⁾,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates ⁽²⁾ wird der Beschluss 2012/285/GASP des Rates ⁽³⁾ umgesetzt und bestimmte Maßnahmen gegen den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen, einschließlich des Einfrierens ihrer Vermögenswerte, vorgesehen.
- (2) Mit dem Beschluss (GASP) 2022/1335 wird der Titel des Beschlusses 2012/285/GASP geändert.
- (3) Zur Umsetzung des Beschlusses (GASP) 2022/1335 ist daher eine Regelung auf Unionsebene erforderlich, insbesondere um seine einheitliche Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 377/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Titel der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 erhält folgende Fassung: „Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates vom 3. Mai 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea-Bissau“.

⁽¹⁾ Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates vom 3. Mai 2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen (ABl. L 119 vom 4.5.2012, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss 2012/285/GASP des Rates vom 31. Mai 2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/237/GASP (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 36).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. BEK

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1330 DES RATES**vom 28. Juli 2022****zur Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 377/2012 vom 3. Mai 2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 3. Mai 2012 die Verordnung (EU) Nr. 377/2012 angenommen.
- (2) Der Rat ist der Auffassung, dass neun Personen von der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 enthaltenen Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, gestrichen werden sollten.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 377/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. BEK

⁽¹⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2012, S. 1.

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 werden die Einträge zu den nachstehend aufgeführten Personen gestrichen:

- „6. General Augusto MÁRIO CÓ
 7. General Saya Braia Na NHAPKA
 8. Oberst Tomás DJASSI
 9. Cranha DANFÁ
 10. Oberst Celestino de CARVALHO
 14. Tcham NA MAN (alias Namam)
 15. Major Samuel FERNANDES
 18. Kommandant (Kriegsmarine) Agostinho Sousa CORDEIRO
 20. Leutnant Lassana CAMARÁ“.
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1331 DES RATES**vom 28. Juli 2022****zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absätze 2 und 5,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 30. August 2017 hat der Rat die Verordnung (EU) 2017/1509 angenommen.
- (2) Gemäß Artikel 47a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1509 hat der Rat die Liste der benannten Personen und Einrichtungen in den Anhängen XV, XVI, XVII und XVIII der genannten Verordnung überprüft.
- (3) Die restriktiven Maßnahmen gegen alle Personen und Einrichtungen in den Listen in den Anhängen XV und XVI der Verordnung (EU) 2017/1509 sollten aufrechterhalten werden, mit Ausnahme einer in Anhang XV der Verordnung (EU) 2017/1509 benannten verstorbenen Person, deren Eintrag aus dem genannten Anhang gestrichen werden sollte. Die Begründung für 17 Personen und eine Einrichtung sowie die Identifizierungsangaben von 59 Personen und fünf Einrichtungen sollten aktualisiert werden.
- (4) Der Ausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der gemäß der Resolution 1718 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (im Folgenden „VN-Sicherheitsrat“) eingesetzt wurde, hat am 30. Juni 2022 die Angaben zu einer Person in der Liste in Anhang XIII der Verordnung (EU) 2017/1509 aktualisiert.
- (5) Die Verordnung (EU) 2017/1509 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge XIII, XV und XVI der Verordnung (EU) 2017/1509 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. BEK

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 1.

ANHANG

1. In Anhang XIII „Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 34 Absätze 1 und 3“ Unterüberschrift a) „Natürliche Personen“ der Verordnung (EU) 2017/1509 erhält Eintrag 29 folgende Fassung:

	Name	Aliasname	Geburtsdatum	Datum der Aufnahme in die Liste durch die VN	Gründe
„29.	Pak Chun Il		Reisepass Nr.: 563410091; Geburtsdatum: 28.7.1954; Staatsangehörigkeit: DVRK	30.11.2016	Ehemaliger Botschafter der DVRK in Ägypten; unterstützt die KOMID. Beendete seinen Dienstauftrag und verließ Ägypten am 15. November 2016.“

2. Anhang XV der Verordnung (EU) 2017/1509 erhält folgende Fassung:

- a) unter der Überschrift „Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 34 Absatz 3“ unter der Unterüberschrift a) „Gemäß Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe a benannte natürliche Personen“ erhalten die Einträge 1, 3 bis 13 und 16 bis 31 folgende Fassung:

	Name (und ggf. Aliasnamen)	Aliasname	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
„1.	CHON Chi Bu 전지부	CHON Chi-bu	Geschlecht: männlich	22.12.2009	Mitglied des Generalbüros für Atomenergie, ehemaliger technischer Direktor des Kernforschungszentrums Yongbyon. Fotos bringen ihn in Verbindung mit einem Kernreaktor in Syrien, bevor dieser 2007 von Israel bombardiert wurde.
3.	O Kuk-Ryol 오극렬	O Kuk Ryol	Geburtsdatum: 7.1.1930 Geburtsort: Provinz Jilin, China Geschlecht: männlich	22.12.2009	General der koreanischen Volksarmee, ehemaliger stellvertretender Vorsitzender der nationalen Verteidigungskommission, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK, zuständig für die Aufsicht über die Beschaffung von Spitzentechnologie für das Nuklearprogramm und das Programm für ballistische Flugkörper aus anderen Ländern. Ehemaliges Mitglied des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas.
4.	PAK Jae-gyong 박재경	PAK Chae-Kyong PAK Jae Gyong	Geburtsdatum: 10.6.1933 Reisepass Nr.: 554410661 Geschlecht: männlich	22.12.2009	General der koreanischen Volksarmee. Ehemaliger stellvertretender Direktor der Abteilung Allgemeine Politik der Volksarmee, ehemaliger stellvertretender Direktor des Logistikbüros der Volksarmee (Militärberater des verstorbenen Kim Jong-Il). War bei der Inspektion des Kommandos der strategischen Raketenstreitkräfte durch KIM Jong Un im Jahr 2012 zugegen. Ehemaliges Mitglied des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas. Präsident des koreanischen Veteranenausschusses gegen Imperialismus.

5.	RYOM Yong 럼영		Geschlecht: männlich	22.12.2009	Direktor des (von den Vereinten Nationen in die Liste aufgenommenen) Generalbüros für Atomenergie, zuständig für internationale Beziehungen.
6.	SO Sang-kuk 서상국	SO Sang Kuk	Geburtsdatum: 30.11.1938 Geschlecht: männlich	22.12.2009	Leiter der Abteilung für Kernphysik, Universität Kim Il Sung.
7.	KIM Yong Chol 김영철	KIM Yong-Chol; KIM Young-Chol; KIM Young-Cheol; KIM Young-Chul	Geburtsdatum: 1946 Geburtsort: Pyongan-Pukto, DVRK Geschlecht: männlich	19.12.2011	Mitglied des Politbüros der Arbeiterpartei Koreas, der Kommission für Staatsangelegenheiten der Demokratischen Volksrepublik Korea sowie bis Juni 2022 Direktor der Abteilung „Vereinigte Front“. Ehemaliger Befehlshaber des Generalbüros für Aufklärung, einer Einrichtung, gegen die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Sanktionen verhängt hat.
8.	CHOE Kyong-song 최경성	CHOE Kyong song	Geburtsdatum: 1945 Geschlecht: männlich	20.5.2016	Generaloberst der koreanischen Volksarmee. Ehemaliges Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK. Damit ist er für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich.
9.	CHOE Yong-ho 최용호	CHOE Yong Ho	Geschlecht: männlich	20.5.2016	Generaloberst der koreanischen Volksarmee/General der Luftwaffe der koreanischen Volksarmee. Ehemaliges Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK. Befehlshaber der Luft- und Luftabwehrstreitkräfte der koreanischen Volksarmee. Damit ist er für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich.
10.	HONG Sung-Mu 홍승무	HONG Sung Mu	Geburtsdatum: 1.1.1942 Geschlecht: männlich	20.5.2016	Vizedirektor der Abteilung für Munitionsindustrie (Munitions Industry Department — MID). Das MID, das vom VN-Sicherheitsrat am 2. März 2016 in die Liste aufgenommen wurde, ist an wichtigen Aspekten des Flugkörperprogramms der DVRK beteiligt. Das MID ist für die Beaufsichtigung der Entwicklung der ballistischen Flugkörper der DVRK, einschließlich der Forschungs- und Entwicklungsprogramme, verantwortlich. Damit ist Hong für die Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder andere Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich. Er war Zeuge des Starts des interkontinentalen ballistischen Flugkörpers Hwasong-15 am 28. November 2017. Teilnehmer der im Juli 2020 abgehaltenen Sitzung der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas zur „Abschreckung vom Krieg“, einer euphemistischen Bezeichnung des Nuklearprogramms der DVRK. Im Januar 2021 Wiederwahl zum Mitglied des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas.

11.	JO Kyongchol 조경철	JO Kyong Chol	Geschlecht: männlich	20.5.2016	General der koreanischen Volksarmee. Ehemaliges Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK. Direktor des militärischen Sicherheitskommandos. Damit ist er für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich. Begleitete Kim Jong Un zur bislang größten Artilleriegefechtsübung. Im Januar 2021 Wiederwahl zum Mitglied des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas.
12.	KIM Chun-sam 김춘삼	KIM Chun Sam	Geschlecht: männlich	20.5.2016	Generalleutnant, ehemaliges Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK. Ehemaliger Direktor der Operationsabteilung des militärischen Hauptquartiers der koreanischen Volksarmee und erster stellvertretender Leiter des militärischen Hauptquartiers. Damit ist er für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich.
13.	KIM Chun-sop 김춘섭	KIM Chun Sop	Geschlecht: männlich	20.5.2016	Ehemaliger Direktor der Abteilung für Munitionsindustrie (Munitions Industry Department — MID). Das MID, das vom VN-Sicherheitsrat am 2. März 2016 in die Liste aufgenommen wurde, ist an wichtigen Aspekten des Flugkörperprogramms der DVRK beteiligt. Das MID ist für die Beaufsichtigung der Entwicklung der ballistischen Flugkörper der DVRK, einschließlich der Forschungs- und Entwicklungsprogramme, verantwortlich. Ehemaliges Mitglied des nationalen Verteidigungsausschusses, der eine wichtige Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK war. Damit ist er für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich. War bei dem Fototermin für die Personen, die zum erfolgreichen Test einer U-Boot-gestützten ballistischen Rakete (SLBM) im Mai 2015 beigetragen haben, anwesend.
16.	KIM Won-hong 김원홍	KIM Won Hong	Geburtsdatum: 7.1.1945 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Reisepass Nr.: 745310010 Geschlecht: männlich	20.5.2016	General der koreanischen Volksarmee. Ehemaliger erster stellvertretender Direktor der Abteilung Allgemeine Politik der koreanischen Volksarmee. Ehemaliger Direktor der Abteilung für Staatssicherheit. Ehemaliger Minister für Staatssicherheit. Ehemaliges Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas und der nationalen Verteidigungskommission, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK. Damit ist er für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich.

17.	PAK Jong-chon 박정천	PAK Jong Chon	Geschlecht: männlich	20.5.2016	Mitglied des Präsidiums des Politbüros des Zentralkomitees der Arbeiterpartei, stellvertretender Vorsitzender der zentralen Militärkommission, Sekretär des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas und Mitglied der Kommission für Staatsangelegenheiten. Marschall und ehemaliger Generalstabschef. Hat die Militärparade am 25. April 2022 offiziell abgenommen, was bei seinen derzeitigen Positionen anzeigt, dass er weiterhin an der Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK beteiligt und dafür verantwortlich ist. Wurde im Januar 2021 zum Mitglied des Zentralkomitees, des Politbüros des Zentralkomitees und der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei gewählt.
18.	LI Yong-ju 리용주	RI Yong Ju	Geschlecht: männlich	20.5.2016	Admiral der koreanischen Volksarmee. Ehemaliges Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK. Ehemaliger Oberbefehlshaber der koreanischen Volksmarine, die an der Entwicklung von Programmen für ballistische Flugkörper und an der Entwicklung nuklearer Kapazitäten der Marine-Streitkräfte der DVRK beteiligt ist. Damit ist er für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich.
19.	SON Chol-ju 손철주	SON Chol Ju	Geschlecht: männlich	20.5.2016	Generaloberst der koreanischen Volksarmee. Vizedirektor des Lenkungsgremiums des allgemeinen Politbüros der koreanischen Volksarmee und ehemaliger politischer Direktor der Luft- und Luftabwehrstreitkräfte, die die Aufsicht über die Entwicklung modernisierter Flugabwehrraketen haben. Damit ist er für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich. Son stand als stellvertretender Direktor mit Zuständigkeit für die Organisation der koreanischen Volksarmee auf der Teilnehmerliste einer im Mai 2020 abgehaltenen Sitzung der zentralen Militärkommission.
20.	YUN Jong-rin 윤정린	YUN Jong Rin	Geschlecht: männlich	20.5.2016	General der koreanischen Volksarmee, ehemaliger Befehlshaber des Kommandos der Obersten Garde. Ehemaliges Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas und Mitglied der nationalen Verteidigungskommission, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK. Damit ist er für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich.

21.	HONG Yong Chil 홍영철		Geschlecht: männlich	20.5.2016	Vizedirektor der Abteilung für Munitionsindustrie (Munitions Industry Department — MID). Das MID, das vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 2. März 2016 in die Liste aufgenommen wurde, ist an wichtigen Aspekten des Raketenprogramms der DVRK beteiligt. Das MID ist für die Beaufsichtigung der Entwicklung der ballistischen Flugkörper der DVRK, einschließlich der FuE-Programme, verantwortlich. Der Zweite Wirtschaftsausschuss und die Zweite Akademie der Naturwissenschaften — die im August 2010 ebenfalls in die Liste aufgenommen wurden — unterstehen dem MID. Hong wurde 2019 als einer der führenden Amtsträger im Bereich der nationalen Verteidigungswissenschaft beschrieben. Er begleitete Kim Jong Un beim Abschuss einer neuen Art taktischer Lenkwaffen sowie bei der Inspektion einer sich im Bau befindlichen neuen Art von U-Boot.
					Er gehörte zu den Wissenschaftlern, die Kim Jong Un 2017 zum Start des interkontinentalen ballistischen Flugkörpers Hwasong-15 beglückwünscht hat, und war als Beobachter bei früheren Triebwerkstests und anderen Starts ballistischer Flugkörper anwesend. Im Jahr 2016 begleitete er Kim Jong Un zu einem Treffen mit Wissenschaftlern, bei dem die Forschungstätigkeiten, die sich mit dem Aufsetzen atomarer Sprengköpfe auf taktische und strategische Flugkörper befassen, erörtert wurden. Möglicherweise hat er eine wichtige Rolle beim Atomtest der DVRK vom 6. Januar 2016 gespielt. Damit ist er verantwortlich für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, der Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK.
22.	RI Hak Chol 리학철	RI Hak Chul; RI Hak Cheol	Geburtsdatum: 19.1.1963 oder 8.5.1966 Reisepass Nrn.: 381320634, PS- 563410163 Geschlecht: männlich	20.5.2016	Präsident der Green Pine Associated Corporation (im Folgenden „Green Pine“). Laut dem UN Sanktionsausschuss hat Green Pine 2012 viele Aktivitäten der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) übernommen. Die KOMID wurde vom Sanktionsausschuss im April 2009 in die Liste aufgenommen und ist der wichtigste Waffenhändler der DVRK und ihr Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstung im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen. Außerdem wurde Green Pine für ungefähr die Hälfte aller von der DVRK getätigten Ausfuhren von Rüstungsgütern und dazugehörigem Material verantwortlich gemacht. Gegen Green Pine wurden wegen der Ausfuhr von Rüstungsgütern und dazugehörigem Material aus der DVRK Sanktionen verhängt. Green Pine ist spezialisiert auf die Herstellung von Wasserfahrzeugen und Bewaffnung für die Seestreitkräfte — beispielsweise U-Boote, sonstige Boote für militärische Zwecke und Flugkörpersysteme — und hat iranischen Unternehmen, die im Rüstungssektor tätig sind, Torpedos geliefert und technische Unterstützung gewährt. Green Pine wurde vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in die Liste aufgenommen.

23.	YUN Chang Hyok 윤창혁		Geburtsdatum: 9.8.1965 Geschlecht: männlich	20.5.2016	Stellvertretender Direktor des Satellitenkontrollzentrums, Nationale Verwaltung für Luftfahrtentwicklung (National Aerospace Development Administration — NADA), das Kim Jong Un vor dem Test des interkontinentalen ballistischen Flugkörpers vom 24. März 2022 besucht hat. Die NADA unterliegt wegen Beteiligung an Entwicklungen der DVRK im Bereich Weltraumwissenschaft und -technologie einschließlich Satellitenstarts und Trägerraketen Sanktionen nach der Resolution 2270 (2016) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Die Resolution 2270 (2016) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verurteilte den Satellitenstart der DVRK vom 7. Februar 2016 wegen der Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper als ernste Verletzung der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und 2094 (2013). Damit ist er verantwortlich für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, der Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK.
24.	Ri Myong Su 리명수		Geburtsdatum: 1937 Geburtsort: Myongchon, North Hamgyong, DVRK Geschlecht: männlich	7.4.2017	Vizemarschall der koreanischen Volksarmee, erster stellvertretender Befehlshaber des Oberkommandos der koreanischen Volksarmee. Bis 2018 Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas und Stabschef der Volksarmee. Höchster Vertreter des Militärs bei einem Staatsbegräbnis im Mai 2022, jedoch bei einer Parade im April 2022 als Veteran bezeichnet. Ri Myong Su nahm Einfluss auf nationale Verteidigungsangelegenheiten, auch auf die Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder andere Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK. Ri ist Mitglied der Obersten Volksversammlung.
25.	SO Hong Chan 서홍찬		Geburtsdatum: 30.12.1957 Geburtsort: Kangwon, DVRK Reisepass Nr.: PD836410105 gültig bis: 27.11.2021 Geschlecht: männlich	7.4.2017	Ehemaliger Erster Vizeminister der Volksarmee, ehemaliger Generaldirektor des Büros für militärische Logistik und ehemaliges Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas. Im Januar 2021 Wiederwahl zum Mitglied des Zentralkomitees. In dieser Eigenschaft ist So Hong Chan verantwortlich für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, der Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK.
26.	WANG Chang Uk 왕창욱		Geburtsdatum: 29.5.1960 Geschlecht: männlich	7.4.2017	Minister für Industrie und Atomenergie, Beförderung zum ordentlichen Mitglied des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas im Dezember 2021. In dieser Eigenschaft ist Wang Chang Uk verantwortlich für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, der Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK.

27.	JANG Chol 장철		Geburtsdatum: 31.3.1961 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Reisepass Nr.: 563310042 Geschlecht: männlich	7.4.2017	Mitglied der Staatlichen Lenkungskommission für Körperkultur und Sport und ehemaliger Präsident der State Academy of Science (Staatliche Akademie der Wissenschaften), einer Organisation, deren Aufgabe die Entwicklung technischer und wissenschaftlicher Kapazitäten der DVRK ist. In der letztgenannten Eigenschaft hatte Jang Chol eine strategische Position für die Entwicklung der nuklearen Tätigkeiten der DVRK inne. Damit war er verantwortlich für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, der Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK.
28.	KIM Su Gil 김수길	KIM Su-Gil	Geburtsdatum: 1950 Staatsangehörigkeit: DVRK Geschlecht: männlich	21.4.2022	In seiner Eigenschaft als Direktor der Abteilung Allgemeine Politik der koreanischen Volksarmee von 2018 bis 2021 und als Mitglied der Kommission für Staatsangelegenheiten von 2019 bis 2021 war er verantwortlich für die Umsetzung der Entscheidungen der Arbeiterpartei Koreas im Zusammenhang mit der Entwicklung von Kernwaffen- und Flugkörperprogrammen unter Verletzung der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) und 2397 (2017) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.
29.	JON Il Ho 전일호	JON Il-Ho	Geburtsdatum: Geburtsjahr: 1955 oder 1956 Staatsangehörigkeit: DVRK Geschlecht: männlich	21.4.2022	In seiner Eigenschaft als ‚hochrangiger Amtsträger auf dem Gebiet der nationalen Verteidigungswissenschaften‘ spielt er eine wesentliche Rolle und ist verantwortlich für die Entwicklung der Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK. Er wurde im August 2019 zum Generaloberst befördert, hat den Wissenschafts- und Technologiepreis des 16. Februars erhalten, ist Direktor des Forschungsinstituts für Automatisierung, Institutsdirektor der Technischen Universität Kim Chaek und Vizedirektor einer Abteilung des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas; er hat an den Starts der interkontinentalen ballistischen Raketen Hwasong-14 vom 4. Juli 2017 und 28. Juli 2017 sowie an den meisten anderen Raketenstarts 2017, 2019 und im März 2020 teilgenommen.
30.	JONG Sung Il 정승일	JONG Sung-Il	Geburtsdatum: 20.3.1961 Reisepass Nr.: 927240105 Staatsangehörigkeit: DVRK Geschlecht: männlich	21.4.2022	In seiner Eigenschaft als ‚hochrangiger Parteifunktionär‘ und ‚führender Amtsträger im Bereich der nationalen Verteidigungswissenschaften‘ und von einem VN-Mitgliedstaat im Jahr 2017 als ein ehemaliger Vizedirektor der Abteilung für Munitionsindustrie des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas identifiziert, spielt er eine wichtige Rolle in der — und ist verantwortlich für die — Entwicklung der Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK, insbesondere des Programms für ballistische Flugkörper. Er war bei den Tests der interkontinentalen ballistischen Raketen Hwasong-14 am 4. Juli 2017 und 28. Juli 2017 sowie bei den Starts ballistischer Raketen/großer Mehrfachraketenwerfer am 24. August und 10. September 2019 anwesend.

31.	YU Jin 유진	YU Jin	Geburtsdatum: 1960 Staatsangehörigkeit: DVRK Geschlecht: männlich	21.4.2022	In seiner Eigenschaft als Direktor der Abteilung für Munitionsindustrie und als stellvertretendes Mitglied des Politbüros des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas spielt er eine wichtige Rolle mit Verantwortung bei der Entwicklung der Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK sowohl im Nuklear- als auch im ballistischen Bereich. Er begleitete Kim Jong Un im Vorfeld des Starts einer interkontinentalen ballistischen Rakete (ICBM) im März 2022 zur Nationalen Verwaltung für Luftfahrtentwicklung (National Aerospace Development Administration) und nahm an der Nationalen Verteidigungsausstellung 2021 teil, auf der offensichtlich neue Waffensysteme gezeigt wurden. Als stellvertretender Direktor war er bei den Tests der ICBM Hwasong-14 am 4. Juli 2017 und 28. Juli 2017 anwesend, begleitete Kim Jong Un am 22. Juli 2019 bei der Besichtigung eines neuen Unterseebootstyps, den die DVRK als für den ‚strategischen‘ Zweck der Stationierung von U-Boot-gestützten ballistischen Flugkörpern mit der Fähigkeit zum Transport nuklearer Sprengköpfe bestimmt bezeichnet hat, und war bei den Starts ballistischer Raketen am 25. und 30. Juli 2019 und am 2. August 2019 anwesend.“
-----	--------------	--------	---	-----------	---

- b) unter der Überschrift „Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 34 Absatz 3“ unter der Unterüberschrift a) „Gemäß Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe a benannte natürliche Personen“ wird der Eintrag 2 gestrichen.
- c) unter der Überschrift „Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 34 Absatz 3“ unter der Unterüberschrift b) „Gemäß Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe a benannte Personen, Organisationen und Einrichtungen“ erhalten die Einträge 4 und 5 folgende Fassung:

	Name (und ggf. Aliasnamen)	Aliasname	Sitz/ Anschrift	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
„4.	Zentrum für wissenschaftliche Kernforschung Yongbyon 녕변 원자력 연구소 영변 원자력 연구소			22.12.2009	Anlagen, die spaltbares Material für militärische Zwecke erzeugen können, einschließlich eines 5MW(e)-Reaktors, einer Plutonium-Wiederaufbereitungsanlage (radiochemisches Labor) und einer gemeldeten Urananreicherungsanlage. Das Zentrum ist dem Generalbüro für Atomenergie (vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 16.7.2009 benannt) unterstellt. Die gemäß der Resolution 1874(2009) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzte Sachverständigengruppe vermerkte in ihrem Abschlussbericht vom März 2022, dass die Außenarbeiten an einem Leichtwasserreaktor abgeschlossen und andere Gebäude am Standort errichtet wurden, sowie Hinweise darauf, dass der 5MW(e)-Reaktor 2021 betriebsbereit war. Dampfschwaden aus dem Urandioxid-Produktionsgebäude deuteten darauf hin, dass die DVRK die Produktion von spaltbarem Material fortsetzte.
5.	Koreanische Volksarmee 조선인민군			16.10.2017	Zur Koreanischen Volksarmee gehören die strategischen Raketenstreitkräfte der DVRK, die die Kontrolle über die nuklearen und konventionellen strategischen Raketeinheiten der DVRK innehaben. Die strategischen Raketenstreitkräfte wurden in die Liste der Resolution 2356 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen aufgenommen.“

d) unter der Überschrift „Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 34 Absatz 3 “ unter der Unterüberschrift c) „Gemäß Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe b benannte Personen“ erhalten die Einträge 1 bis 6 folgende Fassung:

	Name (und ggf. Aliasnamen)	Aliasname	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
„1.	JON Il-chun 전일춘	JON Il Chun	Geburtsdatum: 24.8.1941 Geschlecht: männlich	22.12.2010	Ehemaliger Direktor des „Büros 39“, einer Stelle der Arbeiterpartei Koreas, die für den Erwerb von Hartwährungen zuständig ist, und ehemaliger Generaldirektor der staatlichen Entwicklungsbank. In dieser Eigenschaft war er für die Beschaffung finanzieller Mittel verantwortlich, die zur Unterstützung der Nuklearprogramme und der Programme für ballistische Flugkörper verwendet werden könnten. Das „Büro 39“ war auch für die Umgehung von Sanktionen durch den Erwerb von Waren über die diplomatischen Vertretungen der DVRK zuständig. Vertreter der nationalen Verteidigungskommission, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK; er wurde im März 2010 zum Generaldirektor der staatlichen Entwicklungsbank ernannt. Wurde im Mai 2016 auf dem siebten Kongress der Arbeiterpartei Koreas zum stellvertretenden Mitglied des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas gewählt.
2.	KIM Tong-un 김동은	KIM Tong Un	Geburtsdatum: 1.11.1936 Geschlecht: männlich	22.12.2009	Ehemaliger Direktor des „Büros 39“ des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas, das an der Finanzierung von Proliferationsaktivitäten beteiligt war. War möglicherweise auch in einer anderen Parteistelle, dem „Büro 38“, tätig, um Gelder für die Führungsriege und Eliten zu beschaffen, mit denen die Nuklearprogramme und die Programme für ballistische Flugkörper hätten unterstützt werden können.
3.	KIM Yong Nam 김영남	KIM Yong-Nam, KIM Young-Nam, KIM Yong-Gon	Geburtsdatum: 2.12.1947 Geburtsort: Sinuju, DPRK Geschlecht: männlich	20.4.2018	Nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe ist KIM Yong Nam ein Agent des Generalbüros für Aufklärung, einer von den Vereinten Nationen benannten Einrichtung. Er und sein Sohn KIM Su Gwang haben sich nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe an systematischen betrügerischen finanziellen Praktiken beteiligt, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beigetragen haben könnten. Während seiner Zeit als Diplomat hat KIM Yong Nam mehrere Giro- und Sparkonten in der Europäischen Union eröffnet und verschiedentlich an der Überweisung hoher Geldsummen auf Bankkonten in der Europäischen Union oder außerhalb der Europäischen Union mitgewirkt, und zwar auch auf Konten, die auf den Namen seines Sohnes KIM Su Gwang und den seiner Schwiegertochter KIM Kyong Hui lauten.

4.	DJANG Tcheul Hy 장철희	JANG Tcheul-hy, JANG Cheul-hy, JANG Chol-hy, DJANG Cheul-hy, DJANG Chol-hy, DJANG Tchoul-hy, KIM Tcheul-hy	Geburtsdatum: 11.5.1950 Geburtsort: Kangwon Geschlecht: weiblich	20.4.2018	DJANG Tcheul Hy war gemeinsam mit ihrem Ehemann KIM Yong Nam, ihrem Sohn KIM Su Gwang und ihrer Schwiegertochter KIM Kyong Hui an systematischen betrügerischen finanziellen Praktiken beteiligt, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beitragen haben könnten. Sie war Inhaberin mehrerer Bankkonten in der Europäischen Union, die ihr Sohn KIM Su Gwang in ihrem Namen eröffnet hatte. Sie hat zudem verschiedentlich an der Überweisung von Geldsummen von Bankkonten ihrer Schwiegertochter KIM Kyong Hui auf Bankkonten außerhalb der Union mitgewirkt.
5.	KIM Su Gwang 김수광	KIM Sou-Kwang, KIM Sou-Gwang, KIM Son-Kwang, KIM Su-Kwang, KIM Soukwang, KIM Su-gwang, KIM Songwang	Geburtsdatum: 18.8.1976 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Diplomat der Botschaft der DVRK in Belarus Geschlecht: männlich	20.4.2018	Nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe ist KIM Su Gwang ein Agent des Generalbüros für Aufklärung, einer von den Vereinten Nationen benannten Einrichtung. Er und sein Vater KIM Yong Nam haben sich nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe an systematischen betrügerischen finanziellen Praktiken beteiligt, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beigetragen haben könnten. KIM Su Gwang hat zahlreiche Bankkonten in mehreren Mitgliedstaaten eröffnet, auch auf Namen von Familienangehörigen. Während seiner Zeit als Diplomat wirkte er verschiedentlich an der Überweisung hoher Geldsummen auf Bankkonten in der Europäischen Union oder außerhalb der Europäischen Union mit, und zwar auch auf Konten, die auf den Namen seiner Ehefrau KIM Kyong Hui lauten.
6.	KIM Kyong Hui 김경희		Geburtsdatum: 6.5.1981 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Geschlecht: weiblich	20.4.2018	KIM Kyong Hui hat sich gemeinsam mit ihrem Ehemann KIM Su Gwang, ihrem Schwiegervater KIM Yong Nam und ihrer Schwiegermutter DJANG Tcheul Hy an systematischen betrügerischen finanziellen Praktiken beteiligt, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beigetragen haben könnten. Sie hat mehrfach Banküberweisungen ihres Ehemanns KIM Su Gwang und ihres Schwiegervaters KIM Yong Nam erhalten und Geld auf Konten außerhalb der Union, die auf ihren Namen oder den ihrer Schwiegermutter DJANG Tcheul Hy lauten, überwiesen.“

3. Anhang XVI der Verordnung (EU) 1509/2017 erhält folgende Fassung:

- a) unter der Überschrift „Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 34 Absätze 1 und 3“ unter der Unterüberschrift a) „Natürliche Personen“ erhalten die Einträge 1 bis 19 und 21 bis 26 folgende Fassung:

	Name (und ggf. Aliasnamen)	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
„1.	KIM Hyok Chan 김혁찬	Geburtsdatum: 9.6.1970 Reisepass Nr.: 563410191	16.10.2017	Kim Hyok Chan war als Sekretär der Botschaft der DVRK in Angola sowie als Vertreter von Green Pine — einer in der Liste der VN geführten Einrichtung — tätig und war u. a. an der Aushandlung von Verträgen für die Modernisierung angolanscher Militärschiffe beteiligt, was einen Verstoß gegen die durch Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängten Verbote darstellt.
2.	CHOE Chan Il 최찬일		22.1.2018	Direktor der Vertretung der Korea Heungjin Trading Company, einer von den VN benannten Einrichtung, in Dandong. Korea Heungjin wird von der KOMID, einer anderen von den VN benannten Einrichtung, für Handelszwecke genutzt. Die KOMID wurde vom VN-Sanktionsausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstung im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der DVRK.
3.	KIM Chol Nam 김철남		22.1.2018	Direktor der Niederlassung der von der Union benannten Sobaeksu United Corp in Dandong. Vertreter der Pekinger Niederlassung der Korea Changgwang Trading Corporation, nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe ein Aliasname der KOMID. Die KOMID wurde vom Sanktionsausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstung im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der DVRK.
4.	JON Chol Young alias JON Chol Yong 전철영	Geburtsdatum: 30.4.1975 Reisepass Nr.: 563410192 Diplomat der Botschaft der DVRK in Angola	22.1.2018	Ehemaliger Vertreter der Green Pine Associated Corporation in Angola und in Angola akkreditierter DVRK-Diplomat. Green Pine ist von den VN unter anderem wegen Verstoßes gegen das VN-Waffenembargo benannt worden. Green Pine hat auch Verträge für die Modernisierung angolanscher Militärschiffe ausgehandelt, was einen Verstoß gegen die durch Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängten Verbote darstellt.
5.	AN Jong Hyuk alias An Jong Hyok 안정혁 안종혁	Geburtsdatum: 14.3.1970 Reisepass Nr.: 563410155	22.1.2018	Vertreter der Saeng Pil Trading Corporation, ein Aliasname der Green Pine Associated Corporation, und DVRK-Diplomat in Ägypten. Green Pine ist von den VN unter anderem wegen Verstoßes gegen das VN-Waffenembargo benannt worden. An Jong Hyuk war bevollmächtigt, jede Art von Geschäft im Namen der Saeng Pil zu tätigen, einschließlich der Unterzeichnung und Erfüllung von Verträgen und Bankgeschäften. Das Unternehmen ist auf den Bau von Militärschiffen und die Entwicklung, Herstellung und Installation von elektronischen Kommunikations- und Navigationsausrüstungen spezialisiert.

6.	YUN Chol alias CHOL Yun 윤철		22.1.2018	Nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe ist Yun Chol Kontaktperson des DVRK-Unternehmens General Precious Metal, das am Verkauf von Lithium-6 — eines von den VN verbotenen, Nuklearzwecken dienenden Artikels — beteiligt war. General Precious Metal ist, wie die Union bereits früher festgestellt hat, ein Aliasname der von den VN benannten Einrichtung Green Pine.
7.	CHOE Kwang Hyok 최광혁		22.1.2018	Choe Kwang Hyok war Vertreter der Green Pine Associated Corporation, einer von den VN benannten Einrichtung. Choe Kwang Hyok ist nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe Hauptgeschäftsführer der Beijing King Helong International Trading Ltd, ein Aliasname von Green Pine. Überdies ist er nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe Direktor der Hongkong King Helong Int'l Trading Ltd und Betreiber einer DVRK-Einrichtung namens Beijing representative office of Korea Inhasu Trading Company, bei denen es sich ebenfalls um Aliasnamen von Green Pine handelt.
8.	KIM Chang Hyok alias James Kim 김창혁	Geburtsdatum: 29.4.1963 Geburtsort: N. Hamgyong Reisepass Nr.: 4721 30058	22.1.2018	Nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe ist Kim Chang Hyok Vertreter von Pan Systems Pyongyang in Malaysia. Pan Systems Pyongyang ist von der Europäischen Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen. Hat in Malaysia mehrere Konten unter dem Namen von Scheingesellschaften von „Glocom“ eröffnet, die wiederum eine Scheingesellschaft der benannten Einrichtung Pan Systems Pyongyang ist.
9.	PARK Young Han 박영한		22.1.2018	Direktor von Beijing New Technology, nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe eine Scheingesellschaft der KOMID. Die KOMID wurde vom Sanktionsausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstung im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der DVRK. Rechtlicher Vertreter der Guancaiweixing Trading Co., Ltd, bei der es sich nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe um die Versenderin der für Eritrea bestimmten Schiffsladung von Militärgütern handelt, die im August 2012 abgefangen wurde.
10.	RYANG Su Nyo 량수니오	Geburtsdatum: 11.8.1959 Geburtsort: Japan	22.1.2018	Direktor von Pan Systems Pyongyang. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen.

11.	PYON Won Gun 변원군	Geburtsdatum: 13.3.1968 Geburtsort: S. Phyongan Dienstpass Nr.: 836220035 Reisepass Nr.: 290220142	22.1.2018	Direktor von Glocom, einer Scheingesellschaft der Pan Systems Pyongyang. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen. Glocom bietet Funkausrüstungen für militärische und paramilitärische Organisationen an. Überdies ist Pyon Won Gun nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe als Staatsangehöriger der DVRK für Pan Systems Pyongyang tätig.
12.	PAE Won Chol 배원철	Geburtsdatum: 30.8.1969 Geburtsort: Pyongyang Diplomatenpass Nr.: 654310150	22.1.2018	Pae Won Chol ist nach Erkenntnissen der VN Sachverständigengruppe als Staatsangehöriger der DVRK für Pan Systems Pyongyang tätig. Pan Systems Pyongyang ist von der Europäischen Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen.
13.	Ri Sin Song 리신송		22.1.2018	Ri Sin Song ist nach Erkenntnissen der VN Sachverständigengruppe als Staatsangehöriger der DVRK für Pan Systems Pyongyang tätig. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen.
14.	KIM Sung Su 김성수		22.1.2018	Kim Sung Su ist nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe Vertreter von Pan Systems Pyongyang in China. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen.
15.	KIM Pyong Chol 김병철		22.1.2018	Kim Pyong Chol ist nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe als Staatsangehöriger der DVRK für Pan Systems Pyongyang tätig. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen.

16.	CHOE Kwang Su 최광수	Geburtsdatum: 20.4.1955 Reisepass Nr.: 381210143 (gültig bis: 3.6.2016)	22.1.2018	Choe Kwang Su ist nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe Vertreter der Haegeumgang Trading Company. In dieser Funktion hat Choe Kwang Su einen Vertrag über militärische Zusammenarbeit zwischen der DVRK und Mosambik unterzeichnet, was einen Verstoß gegen die durch Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängten Verbote darstellt. Der Vertrag betraf die Lieferung von Waffen und sonstigem Wehrmaterial an Monte Binga, ein von der mosambikanischen Regierung kontrolliertes Unternehmen.
17.	PAK In Su alias Daniel Pak 박인수	Geburtsdatum: 22.5.1957 Geburtsort: N. Hamgyong Diplomatenpass Nr.: 290221242	22.1.2018	Pak In Su ist nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe an Tätigkeiten beteiligt, die den Verkauf von Kohle aus der DVRK in Malaysia betreffen, was einen Verstoß gegen die durch Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängten Verbote darstellt.
18.	SON Young-Nam 손영남		22.1.2018	Son Young-Nam ist nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe am Schmuggel von Gold und anderen Artikeln in die DVRK beteiligt, was einen Verstoß gegen die durch Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängten Verbote darstellt.
19.	KIM Il-Su (alias KIM Il Su) 김일수	Geburtsdatum: 2.9.1965 Geburtsort: Pyongyang, DVRK	3.7.2015	Manager in der Rückversicherungsabteilung der Korea National Insurance Corporation (KNIC) im Hauptsitz dieses Unternehmens in Pjöngjang und ehemaliger bevollmächtigter leitender Vertreter der KNIC in Hamburg; handelt im Namen oder auf Anweisung der KNIC.
21.	CHOE Chun-Sik (alias CHOE Chun Sik) 최천식	Geburtsdatum: 23.12.1963 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Reisepass Nr.: 7451 32109 Gültig bis 12.2.2020	3.7.2015	Direktor in der Rückversicherungsabteilung der Korea National Insurance Corporation (KNIC) im Hauptsitz dieses Unternehmens in Pjöngjang; handelt im Namen oder auf Anweisung von KNIC.
22.	SIN Kyu-Nam (alias SIN Kyu Nam) 신규남	Geburtsdatum: 12.9.1972 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Reisepass Nr.: PO4721 32950	3.7.2015	Direktor in der Rückversicherungsabteilung der Korea National Insurance Corporation (KNIC) im Hauptsitz dieses Unternehmens in Pjöngjang und ehemaliger bevollmächtigter Vertreter der KNIC in Hamburg; handelt im Namen oder auf Anweisung von KNIC.

23.	PAK Chun-San (alias PAK Chun San) 박천산	Geburtsdatum: 18.12.1953 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Reisepass Nr.: PS472220097	3.7.2015	Direktor in der Rückversicherungsabteilung der Korea National Insurance Corporation (KNIC) im Hauptsitz dieses Unternehmens in Pjöngjang bis mindestens Dezember 2015 und ehemaliger bevollmächtigter leitender Vertreter der KNIC in Hamburg; handelt weiter für oder im Namen oder auf Anweisung der KNIC.
24.	SO Tong Myong 서동명	Geburtsdatum: 10.9.1956	3.7.2015	Ehemaliger Präsident der Korea National Insurance Corporation (KNIC), ehemaliger Vorsitzender des Vorstandsausschusses der KNIC (Juni 2012); ehemaliger Generaldirektor der KNIC (September 2013), der im Namen oder auf Anweisung der KNIC handelte.
25.	PAK Hwa Song alias PAK Hwa-Song 박화성	Mitgründer des Unternehmens CONGO ACONDE Geburtsort: DVRK Reisepass Nr.: 654331357 Staatsangehörigkeit: DVRK Geschlecht: männlich Anschrift: Demokratische Republik Kongo (DRK)	21.4.2022	Pak Hwa Song ist an der Umgehung von Sanktionen beteiligt und verantwortlich für die finanzielle Unterstützung der Nuklearprogramme und Programme für ballistische Flugkörper der DVRK. Er ist Mitgründer des Unternehmens CONGO ACONDE, einer Strohfirma der PAEKHO TRADING CORPORATION. PAEKHO ist an der Ausfuhr von Statuen an mehrere Länder südlich der Sahara unter Verstoß gegen VN-Sanktionen beteiligt. Pak hat ferner ein Bankkonto bei einer Zweigniederlassung in Lubumbashi einer Bank mit Sitz in Kamerun unter Verstoß gegen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats eröffnet. Pak arbeitet mit Hwang Kil Su zusammen. Er erbringt Finanzdienstleistungen zur Unterstützung des Regimes und der Nuklearprogramme der DVRK.
26.	HWANG Kil Su alias HWANG Kil-Su 황길수	Mitgründer des Unternehmens CONGO ACONDE Geburtsort: DVRK Reisepass Nr.: 654331363 Staatsangehörigkeit: DVRK Geschlecht: männlich Anschrift: Demokratische Republik Kongo (DRK)	21.4.2022	Hwang Kil Su ist an der Umgehung von Sanktionen beteiligt und verantwortlich für die finanzielle Unterstützung der Nuklearprogramme und Programme für ballistische Flugkörper der DVRK. Er ist Mitgründer des Unternehmens CONGO ACONDE, einer Strohfirma der PAEKHO TRADING CORPORATION. PAEKHO ist an der Ausfuhr von Statuen an mehrere Länder südlich der Sahara unter Verstoß gegen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats beteiligt. Hwang hat ferner ein Bankkonto bei einer Zweigniederlassung in Lubumbashi einer Bank mit Sitz in Kamerun unter Verstoß gegen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats eröffnet. Hwang arbeitet mit Pak Hwa Song zusammen. Er erbringt Finanzdienstleistungen zur Unterstützung des Regimes und der Nuklearprogramme der DVRK.“

b) unter der Überschrift „Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 34 Absätze 1 und 3“ unter der Unterüberschrift b) „Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“ erhalten die Einträge 1 bis 4 und 6 bis 8 folgende Fassung:

	Name (und ggf. Aliasnamen)	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
„1.	Korea International Exhibition Corporation 조선국제전람사	Anschrift: Jungsong-dong, Central District, Sungri St, Pyongyang, DVRK Telefon: 850 2 381 5926 Email: kiec@silibank.net.kp	16.10.2017	Die Korea International Exhibition Corporation hat benannte Einrichtungen bei der Umgehung von Sanktionen unterstützt, indem sie die Internationale Handelsmesse in Pjöngjang ausrichtet, die benannten Einrichtungen ermöglicht, durch fortgesetzte wirtschaftliche Tätigkeit gegen die VN-Sanktionen zu verstoßen.
2.	Korea Rungrado General Trading Corporation alias: Rungrado Trading Corporation 조선릉라도무역총회사	Anschrift: Segori-dong, Pothonggang District, Pyongyang, DVRK Telefon: 850-2-18111-3818022 Fax: 850-2-3814507 E-Mail: rrd@co.chesin.com	16.10.2017	Die Sachverständigengruppe berichtete, dass die Korea Rungrado General Trading Corporation durch den Verkauf von Scud-Raketen an Ägypten unterstützend an Verstößen gegen die durch die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt war.
3.	Maritime Administrative Bureau alias Maritime Administration of DPR Korea 조선민주주의인민공화국 국가해사감독국	Anschrift: Ryonhwa-2Dong, Central District, Pyongyang, DVRK PO Box 416 Telefon: +850-2-18111 DW 8059 Fax: 850 2 381 4410 E-Mail: mab@silibank.net.kp Webseite: www.ma.gov.kp	16.10.2017	Das Maritime Administrative Bureau hat sich unterstützend an der Umgehung von durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt, u. a. durch die Umbenennung und Neuregistrierung von Vermögenswerten von benannten Einrichtungen und durch die Bereitstellung falscher Unterlagen für Schiffe, die den Sanktionen der Vereinten Nationen unterliegen.

4.	Pan Systems Pyongyang alias Wonbang Trading Co.; Glocom; International Golden Services; International Global System	Anschrift: Room 818, Pothonggang Hotel, Ansan- Dong, Pyongchon district, Pyongyang, DVRK.	16.10.2017	Pan Systems hat sich unterstützend an der Umgehung von durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen.
6.	Korea General Corporation for External Construction (Aliasnamen: KOGEN, GENCO) 조선대외건설총회사	Anschrift: Taedonggang District, Pyongyang, Demokratische Volksrepublik Korea	21.4.2022	Korea General Corporation for External Construction (KOGEN) ist ein professionelles Bauunternehmen im Ausland, das laut der Präsentation auf dem offiziellen Internetportal Naenara der DVRK Facharbeiter ins Ausland entsendet, und hat Projekte in den Vereinigten Arabischen Emiraten, Kuwait, Katar, Jemen, Russland, Libyen und der Mongolei durchgeführt. Es verfügt ferner über lokale Zweigniederlassungen, wie z. B. in Sambia. KOGEN ist daher an der Umgehung von Sanktionen beteiligt und verantwortlich für die finanzielle Unterstützung der Nuklearprogramme und Programme für ballistische Flugkörper der DVRK, da es die Löhne der ins Ausland entsendeten Arbeitskräfte ganz oder teilweise an das Regime weitergibt — eine Praktik, die durch die Resolution 2397 (2017) des VN-Sicherheitsrats verboten ist.
8.	Korea Paekho Trading Corporation (Aliasname: Joson Paekho Muyok Hoesa) 조선백호무역회사	Anschrift: Chongryu 3-dong, Taedonggang District, Pyongyang, Demokratische Volksrepublik Korea	21.4.2022	Paekho Trading Corporation ist ein Kunstunternehmen, das an der Herstellung von Statuen im Ausland und an der Ausfuhr von Kunststatuen, die von Paekho Art Studio hergestellt werden, beteiligt ist und illegale Arbeit und Zugang zu internationalen Finanzsystemen erleichtert. Es ist insbesondere auf Entwicklungszuschüsse und -darlehen sowie auf ausländische Direktinvestitionen für kommunale Projekte ausgerichtet. Es ist daher an der Umgehung von Sanktionen beteiligt und verantwortlich für die finanzielle Unterstützung der Nuklearprogramme und Programme für ballistische Flugkörper der DVRK.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1332 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 2022****zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens „Beurre Charentes-Poitou/Beurre des Charentes/Beurre des Deux-Sèvres“ (g. U.)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Frankreichs auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Beurre Charentes-Poitou/Beurre des Charentes/Beurre des Deux-Sèvres“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission ⁽²⁾ eingetragen wurde.
- (2) Da es sich um eine nicht geringfügige Änderung im Sinne des Artikels 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (3) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für den Namen „Beurre Charentes-Poitou/Beurre des Charentes/Beurre des Deux-Sèvres“ (g. U.) wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1).⁽³⁾ ABl. C 159 vom 12.4.2022, S. 44.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2022

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (GASP) 2022/1333 DES RATES

vom 28. Juli 2022

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/2110 über die Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 9. Dezember 2019 den Beschluss (GASP) 2019/2110⁽¹⁾ angenommen, mit dem die Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) eingerichtet wurde, mit einem ursprünglichen Mandat bis zum 8. August 2022, zwei Jahre nach der Einleitung der EUAM RCA.
- (2) Am 12. April 2022 hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) auf der Grundlage der gesamtheitlichen strategischen Überprüfung der militärischen Ausbildungsmission der EU in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) und der EUAM RCA empfohlen, das Mandat der EUAM RCA bis zum 9. August 2024 zu verlängern. Das PSK ist am 11. Mai 2022 übereingekommen, dass das Mandat der EUAM RCA an die Lage in der Zentralafrikanischen Republik angepasst werden sollte.
- (3) Der Beschluss (GASP) 2019/2110 sollte entsprechend geändert werden.
- (4) Die EUAM RCA wird in einer Lage durchgeführt, die sich möglicherweise verschlechtern wird und die Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union behindern könnte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2019/2110 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die strategischen Ziele der EUAM RCA sind folgende:

- a) Unterstützung des Ministeriums für Inneres und öffentliche Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik beim Aufbau regelgestützter Regierungs- und Verwaltungskapazitäten — in den Bereichen Konzeption, Umsetzung, Aufbau und Überwachung aller relevanten Planungskategorien;
- b) Unterstützung einer nachhaltigen Umgestaltung der internen Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik und des wirksamen operativen Betriebs und Einsatzes dieser Sicherheitskräfte;
- c) Begleitung bei der Entwicklung einer integrierten Unterstützung der internen Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik durch eine enge Abstimmung, die ein einheitliches Vorgehen und die Komplementarität der Bemühungen mit den einschlägigen Akteuren sicherstellt;

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2019/2110 des Rates vom 9. Dezember 2019 über die Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) (ABl. L 318 vom 10.12.2019, S. 141).

- d) Erstellung eines umfassenden Lagebilds mithilfe einer speziellen Analysekapazität, auch in Bereichen wie strategische Kommunikation und sicherheitspolitische Entwicklungen.
- e) Unterstützung der Bemühungen um strategische Kommunikation, um die Werte der EU zu verbreiten und EU-Maßnahmen zu fördern sowie die Verletzungen und den Missbrauch der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch ausländische Streitkräfte in der Zentralafrikanischen Republik aufzudecken.“

2. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EUAM RCA für den Zeitraum vom 9. Dezember 2019 bis zum 8. August 2022 beläuft sich auf 30 352 481,10 EUR.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EUAM RCA für den Zeitraum vom 9. August 2022 bis zum 9. August 2024 beläuft sich auf 28 400 000,00 EUR.“

3. Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „Er gilt bis zum 9. August 2024.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. BEK

BESCHLUSS (GASP) 2022/1334 DES RATES**vom 28. Juli 2022****zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/610 über eine militärische Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 19. April 2016 den Beschluss (GASP) 2016/610 ⁽¹⁾ angenommen, mit dem im Rahmen der GSVP die militärische Ausbildungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) eingerichtet wurde, mit einem Mandat bis zum 19. September 2018, 24 Monate nach Erreichen der vollen Einsatzfähigkeit der EUTM RCA.
- (2) Der Rat hat am 30. Juli 2020 den Beschluss (GASP) 2020/1133 ⁽²⁾ angenommen, mit dem die EUTM RCA bis zum 19. September 2022 verlängert wurde.
- (3) Am 12. April 2022 hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) auf der Grundlage der gesamtheitlichen strategischen Überprüfung der EUTM RCA und der Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) empfohlen, das Mandat der EUTM RCA bis zum 20. September 2023 zu verlängern. Das PSK ist am 11. Mai 2022 übereingekommen, dass das Mandat der EUTM RCA an die Lage in der Zentralafrikanischen Republik angepasst werden sollte.
- (4) Der Beschluss (GASP) 2016/610 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2016/610 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die EUTM RCA arbeitet darauf hin, dass die Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik (FACA) modernisiert, leistungsfähig und demokratisch rechenschaftspflichtig werden, und stellt hierzu Folgendes bereit:

- a) strategische Beratung für das Verteidigungsministerium der Zentralafrikanischen Republik und den Generalstab der FACA zur Unterstützung der Bildung kompetenter Sicherheitskräfte unter demokratischer Kontrolle, die Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht und internationale Standards in Bezug auf Gleichstellungsfragen, den Schutz der Zivilbevölkerung, die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit und die Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte achten, sowie Beratung von Ausbildungseinrichtungen für Offiziere und Unteroffiziere der FACA mit dem Ziel, ein leistungsfähiges System der Ausbildung von Führungskräften zu schaffen;
- b) allgemeinbildende Maßnahmen für die FACA in nicht einsatzbezogenen Bereichen, einschließlich Menschenrechten, humanitären Völkerrechts, Gleichstellungsfragen, Schutz der Zivilbevölkerung, der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit und der Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte;

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2016/610 des Rates vom 19. April 2016 über eine militärische Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) (ABl. L 104 vom 20.4.2016, S. 21).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2020/1133 des Rates vom 30. Juli 2020 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/610 über eine militärische Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) (ABl. L 247 vom 31.7.2020, S. 22).

- c) wenn das Politische und Sicherheitspolitische Komitee beschließt, dass die Bedingungen erfüllt sind, berufsbildende Maßnahmen für die FACA;
- d) Unterstützung der Bemühungen im Bereich der strategischen Kommunikation zur Vermittlung der Werte der Union, zur Förderung des Handelns der Union und zur Aufdeckung von Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sowie Verstößen dagegen durch ausländische Streitkräfte in der Zentralafrikanischen Republik.“
2. In Artikel 10 wird der folgende Absatz angefügt:
- „(5) Der als finanzieller Bezugsrahmen für die gemeinsamen Kosten der EUTM RCA dienende Betrag beläuft sich für den Zeitraum vom 20. September 2022 bis zum 20. September 2023 auf 7 813 000 EUR. Der in Artikel 51 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 des Rates (*) genannte Prozentsatz des Referenzbetrags beträgt 15 % an Mitteln für Verpflichtungen und 0 % an Mitteln für Zahlungen.

(*) Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).“

3. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die EUTM RCA endet am 20. September 2023.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. BEK

BESCHLUSS (GASP) 2022/1335 DES RATES**vom 28. Juli 2022****zur Änderung des Beschlusses 2012/285/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. Mai 2012 den Beschluss 2012/285/GASP ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Der Rat ist der Auffassung, dass der Titel des Beschlusses 2012/285/GASP geändert werden sollte.
- (3) Der Rat ist der Auffassung, dass sieben Personen aus der in Anhang II des Beschlusses 2012/285/GASP enthaltenen Liste der Personen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, und neun Personen aus der in Anhang III des genannten Beschlusses enthaltenen Liste der Personen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, gestrichen werden sollten.
- (4) Der Beschluss 2012/285/GASP sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2012/285/GASP wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
„Beschluss 2012/285/GASP des Rates vom 31. Mai 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea-Bissau und Aufhebung des Beschlusses 2012/237/GASP“.
2. Die Anhänge II und III werden nach Maßgabe des Anhangs des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 2022.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. BEK

⁽¹⁾ Beschluss 2012/285/GASP des Rates vom 31. Mai 2012 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/237/GASP (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 36).

ANHANG

1. In Anhang II des Beschlusses 2012/285/GASP (Liste der Personen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden die Einträge zu den nachstehend aufgeführten Personen gestrichen:

- „1. General Augusto MÁRIO CÓ
- 2. General Saya Braia Na NHAPKA
- 3. Oberst Tomás DJASSI
- 5. Oberst Celestino de CARVALHO
- 10. Major Samuel FERNANDES
- 13. Kommandant (Kriegsmarine) Agostinho Sousa CORDEIRO
- 15. Leutnant Lassana CAMARÁ“.

2. In Anhang III des Beschlusses 2012/285/GASP (Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 2) werden die Einträge zu den nachstehend aufgeführten Personen gestrichen:

- „6. General Augusto MÁRIO CÓ
 - 7. General Saya Braia Na NHAPKA
 - 8. Oberst Tomás DJASSI
 - 9. Cranha DANFÁ
 - 10. Oberst Celestino de CARVALHO
 - 14. Tcham NA MAN (alias Namam)
 - 15. Major Samuel FERNANDES
 - 18. Kommandant (Kriegsmarine) Agostinho Sousa CORDEIRO
 - 20. Leutnant Lassana CAMARÁ“.
-

BESCHLUSS (GASP) 2022/1336 DES RATES**vom 28. Juli 2022****zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,
auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. Mai 2016 den Beschluss (GASP) 2016/849 ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2016/849 hat der Rat die Liste der benannten Personen und Einrichtungen in den Anhängen II, III, V und VI des genannten Beschlusses überprüft.
- (3) Die restriktiven Maßnahmen gegen alle Personen und Einrichtungen in den Listen in den Anhängen II und III des Beschlusses (GASP) 2016/849 sollten aufrechterhalten werden, mit Ausnahme einer in Anhang II des Beschlusses (GASP) 2016/849 benannten verstorbenen Person, deren Eintrag aus dem genannten Anhang gestrichen werden sollte. Die Begründung für 17 Personen und eine Einrichtung sowie die Angaben zur Identität von 59 Personen und fünf Einrichtungen sollten aktualisiert werden.
- (4) Der Ausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der gemäß der Resolution 1718 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (im Folgenden „VN-Sicherheitsrat“) eingesetzt wurde, hat am 30. Juni 2022 die Angaben zu einer Person in der Liste in Anhang I des Beschlusses (GASP) 2016/849 aktualisiert.
- (5) Der Beschluss (GASP) 2016/849 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III des Beschlusses (GASP) 2016/849 werden gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. BEK

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates vom 27. Mai 2016 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/183/GASP (ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 79).

ANHANG

1. In Anhang I Teil A „Personen“ des Beschlusses (GASP) 2016/849 erhält Eintrag 29 folgende Fassung:

	Name	Aliasname	Geburtsdatum	Datum der Aufnahme in die Liste durch die VN	Gründe
„29.	Pak Chun Il		Reisepass Nr.: 563410091; Geburtsdatum: 28.7.1954; Staatsangehörigkeit: DVRK	30.11.2016	Ehemaliger Botschafter der DVRK in Ägypten; unterstützt die KOMID. Beendete seinen Dienstauftrag und verließ Ägypten am 15. November 2016.“

2. Anhang II des Beschlusses (GASP) 2016/849 wird wie folgt geändert:

a) Im Teil „I. Personen und Einrichtungen, die für die Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder andere Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich sind, oder Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen“ Abschnitt A „Personen“ erhalten die Einträge 1, 3 bis 13 und 16 bis 31 folgende Fassung:

	Name	Aliasname	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Gründe
„1.	CHON Chi Bu 전지부	CHON Chi-bu	Geschlecht: männlich	22.12.2009	Mitglied des Generalbüros für Atomenergie, ehemaliger technischer Direktor des Kernforschungszentrums Yongbyon. Fotos bringen ihn in Verbindung mit einem Kernreaktor in Syrien, bevor dieser 2007 von Israel bombardiert wurde.
3.	O Kuk-Ryol 오극렬	O Kuk Ryol	Geburtsdatum: 7.1.1930 Geburtsort: Provinz Jilin, China Geschlecht: männlich	22.12.2009	General der koreanischen Volksarmee, ehemaliger stellvertretender Vorsitzender der nationalen Verteidigungskommission, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK, zuständig für die Aufsicht über die Beschaffung von Spitzentechnologie für das Nuklearprogramm und das Programm für ballistische Flugkörper aus anderen Ländern. Ehemaliges Mitglied des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas.
4.	PAK Jae-gyong 박재경	PAK Chae-Kyong PAK Jae Gyong	Geburtsdatum: 10.6.1933 Reisepass Nr.: 554410661 Geschlecht: männlich	22.12.2009	General der koreanischen Volksarmee. Ehemaliger stellvertretender Direktor der Abteilung Allgemeine Politik der Volksarmee, ehemaliger stellvertretender Direktor des Logistikbüros der Volksarmee (Militärberater des verstorbenen Kim Jong-Il). War bei der Inspektion des Kommandos der strategischen Raketenstreitkräfte durch KIM Jong Un im Jahr 2012 zugegen. Ehemaliges Mitglied des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas. Präsident des koreanischen Veteranenausschusses gegen Imperialismus.

5.	RYOM Yong 럼영		Geschlecht: männlich	22.12.2009	Direktor des (von den Vereinten Nationen in die Liste aufgenommenen) Generalbüros für Atomenergie, zuständig für internationale Beziehungen.
6.	SO Sang-kuk 서상국	SO Sang Kuk	Geburtsdatum: 30.11.1938 Geschlecht: männlich	22.12.2009	Leiter der Abteilung für Kernphysik, Universität Kim Il Sung.
7.	KIM Yong Chol 김영철	KIM Yong-Chol; KIM Young-Chol; KIM Young-Cheol; KIM Young-Chul	Geburtsdatum: 1946 Geburtsort: Pyongan-Pukto, DVRK Geschlecht: männlich	19.12.2011	Mitglied des Politbüros der Arbeiterpartei Koreas, der Kommission für Staatsangelegenheiten der Demokratischen Volksrepublik Korea sowie bis Juni 2022 Direktor der Abteilung ‚Vereinigte Front‘. Ehemaliger Befehlshaber des Generalbüros für Aufklärung, einer Einrichtung, gegen die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Sanktionen verhängt hat.
8.	CHOE Kyong-song 최경성	CHOE Kyong song	Geburtsdatum: 1945 Geschlecht: männlich	20.5.2016	Generaloberst der koreanischen Volksarmee. Ehemaliges Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK. Damit ist er für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich.
9.	CHOE Yong-ho 최용호	CHOE Yong Ho	Geschlecht: männlich	20.5.2016	Generaloberst der koreanischen Volksarmee/General der Luftwaffe der koreanischen Volksarmee. Ehemaliges Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK. Befehlshaber der Luft- und Luftabwehrstreitkräfte der koreanischen Volksarmee. Damit ist er für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich.
10.	HONG Sung-Mu 홍승무	HONG Sung Mu	Geburtsdatum: 1.1.1942 Geschlecht: männlich	20.5.2016	Vizedirektor der Abteilung für Munitionsindustrie (Munitions Industry Department — MID). Das MID, das vom VN-Sicherheitsrat am 2. März 2016 in die Liste aufgenommen wurde, ist an wichtigen Aspekten des Flugkörperprogramms der DVRK beteiligt. Das MID ist für die Beaufsichtigung der Entwicklung der ballistischen Flugkörper der DVRK, einschließlich der Forschungs- und Entwicklungsprogramme, verantwortlich. Damit ist Hong für die Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder andere Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich. Er war Zeuge des Starts des interkontinentalen ballistischen Flugkörpers Hwasong-15 am 28. November 2017. Teilnehmer der im Juli 2020 abgehaltenen Sitzung der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas zur „Abschreckung vom Krieg“, einer euphemistischen Bezeichnung des Nuklearprogramms der DVRK. Im Januar 2021 Wiederwahl zum Mitglied des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas.

11.	JO Kyongchol 조경철	JO Kyong Chol	Geschlecht: männlich	20.5.2016	General der koreanischen Volksarmee. Ehemaliges Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK. Direktor des militärischen Sicherheitskommandos. Damit ist er für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich. Begleitete Kim Jong Un zur bislang größten Artilleriegefechtsübung. Im Januar 2021 Wiederwahl zum Mitglied des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas.
12.	KIM Chun-sam 김춘삼	KIM Chun Sam	Geschlecht: männlich	20.5.2016	Generalleutnant, ehemaliges Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK. Ehemaliger Direktor der Operationsabteilung des militärischen Hauptquartiers der koreanischen Volksarmee und erster stellvertretender Leiter des militärischen Hauptquartiers. Damit ist er für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich.
13.	KIM Chun-sop 김춘섭	KIM Chun Sop	Geschlecht: männlich	20.5.2016	Ehemaliger Direktor der Abteilung für Munitionsindustrie (Munitions Industry Department — MID). Das MID, das vom VN-Sicherheitsrat am 2. März 2016 in die Liste aufgenommen wurde, ist an wichtigen Aspekten des Flugkörperprogramms der DVRK beteiligt. Das MID ist für die Beaufsichtigung der Entwicklung der ballistischen Flugkörper der DVRK, einschließlich der Forschungs- und Entwicklungsprogramme, verantwortlich. Ehemaliges Mitglied des nationalen Verteidigungsausschusses, der eine wichtige Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK war. Damit ist er für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich. War bei dem Fototermin für die Personen, die zum erfolgreichen Test einer U-Boot-gestützten ballistischen Rakete (SLBM) im Mai 2015 beigetragen haben, anwesend.
16.	KIM Won-hong 김원홍	KIM Won Hong	Geburtsdatum: 7.1.1945 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Reisepass Nr.: 745310010 Geschlecht: männlich	20.5.2016	General der koreanischen Volksarmee. Ehemaliger erster stellvertretender Direktor der Abteilung Allgemeine Politik der koreanischen Volksarmee. Ehemaliger Direktor der Abteilung für Staatssicherheit. Ehemaliger Minister für Staatssicherheit. Ehemaliges Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas und der nationalen Verteidigungskommission, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK. Damit ist er für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich.

17.	PAK Jong-chon 박정천	PAK Jong Chon	Geschlecht: männlich	20.5.2016	Mitglied des Präsidiums des Politbüros des Zentralkomitees der Arbeiterpartei, stellvertretender Vorsitzender der zentralen Militärkommission, Sekretär des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas und Mitglied der Kommission für Staatsangelegenheiten. Marschall und ehemaliger Generalstabschef. Hat die Militärparade am 25. April 2022 offiziell abgenommen, was bei seinen derzeitigen Positionen anzeigt, dass er weiterhin an der Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK beteiligt und dafür verantwortlich ist. Wurde im Januar 2021 zum Mitglied des Zentralkomitees, des Politbüros des Zentralkomitees und der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei gewählt.
18.	LI Yong-ju 리용주	RI Yong Ju	Geschlecht: männlich	20.5.2016	Admiral der koreanischen Volksarmee. Ehemaliges Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK. Ehemaliger Oberbefehlshaber der koreanischen Volksmarine, die an der Entwicklung von Programmen für ballistische Flugkörper und an der Entwicklung nuklearer Kapazitäten der Marine-Streitkräfte der DVRK beteiligt ist. Damit ist er für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich.
19.	SON Chol-ju 손철주	SON Chol Ju	Geschlecht: männlich	20.5.2016	Generaloberst der koreanischen Volksarmee. Vizedirektor des Lenkungsgremiums des allgemeinen Politbüros der koreanischen Volksarmee und ehemaliger politischer Direktor der Luft- und Luftabwehrstreitkräfte, die die Aufsicht über die Entwicklung modernisierter Flugabwehrraketen haben. Damit ist er für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich. Son stand als stellvertretender Direktor mit Zuständigkeit für die Organisation der koreanischen Volksarmee auf der Teilnehmerliste einer im Mai 2020 abgehaltenen Sitzung der zentralen Militärkommission.
20.	YUN Jong-rin 윤정린	YUN Jong Rin	Geschlecht: männlich	20.5.2016	General der koreanischen Volksarmee, ehemaliger Befehlshaber des Kommandos der Obersten Garde. Ehemaliges Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas und Mitglied der nationalen Verteidigungskommission, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK. Damit ist er für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich.

21.	HONG Yong Chil 홍영철		Geschlecht: männlich	20.5.2016	<p>Vizedirektor der Abteilung für Munitionsindustrie (Munitions Industry Department — MID). Das MID, das vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 2. März 2016 in die Liste aufgenommen wurde, ist an wichtigen Aspekten des Raketenprogramms der DVRK beteiligt. Das MID ist für die Beaufsichtigung der Entwicklung der ballistischen Flugkörper der DVRK, einschließlich der FuE-Programme, verantwortlich. Der Zweite Wirtschaftsausschuss und die Zweite Akademie der Naturwissenschaften — die im August 2010 ebenfalls in die Liste aufgenommen wurden — unterstehen dem MID. Hong wurde 2019 als einer der führenden Amtsträger im Bereich der nationalen Verteidigungswissenschaft beschrieben. Er begleitete Kim Jong Un beim Abschuss einer neuen Art taktischer Lenkwaffen sowie bei der Inspektion einer sich im Bau befindlichen neuen Art von U-Boot.</p> <p>Er gehörte zu den Wissenschaftlern, die Kim Jong Un 2017 zum Start des interkontinentalen ballistischen Flugkörpers Hwasong-15 beglückwünscht hat, und war als Beobachter bei früheren Triebwerkstests und anderen Starts ballistischer Flugkörper anwesend. Im Jahr 2016 begleitete er Kim Jong Un zu einem Treffen mit Wissenschaftlern, bei dem die Forschungstätigkeiten, die sich mit dem Aufsetzen atomarer Sprengköpfe auf taktische und strategische Flugkörper befassen, erörtert wurden. Möglicherweise hat er eine wichtige Rolle beim Atomtest der DVRK vom 6. Januar 2016 gespielt. Damit ist er verantwortlich für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, der Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK.</p>
22.	RI Hak Chol 리학철	RI Hak Chul; RI Hak Cheol	<p>Geburtsdatum: 19.1.1963 oder 8.5.1966</p> <p>Reisepass Nrn.: 381320634, PS-563410163</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	20.5.2016	<p>Präsident der Green Pine Associated Corporation (im Folgenden ‚Green Pine‘). Laut dem UN-Sanktionsausschuss hat Green Pine 2012 viele Aktivitäten der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) übernommen. Die KOMID wurde vom Sanktionsausschuss im April 2009 in die Liste aufgenommen und ist der wichtigste Waffenhändler der DVRK und ihr Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstung im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen. Außerdem wurde Green Pine für ungefähr die Hälfte aller von der DVRK getätigten Ausfuhren von Rüstungsgütern und dazugehörigem Material verantwortlich gemacht. Gegen Green Pine wurden wegen der Ausfuhr von Rüstungsgütern und dazugehörigem Material aus der DVRK Sanktionen verhängt. Green Pine ist spezialisiert auf die Herstellung von Wasserfahrzeugen und Bewaffnung für die Seestreitkräfte — beispielsweise U-Boote, sonstige Boote für militärische Zwecke und Flugkörpersysteme — und hat iranischen Unternehmen, die im Rüstungssektor tätig sind, Torpedos geliefert und technische Unterstützung gewährt. Green Pine wurde vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in die Liste aufgenommen.</p>

23.	YUN Chang Hyok 윤창혁		Geburtsdatum: 9.8.1965 Geschlecht: männlich	20.5.2016	Stellvertretender Direktor des Satellitenkontrollzentrums, Nationale Verwaltung für Luftfahrtentwicklung (National Aerospace Development Administration — NADA), das Kim Jong Un vor dem Test des interkontinentalen ballistischen Flugkörpers vom 24. März 2022 besucht hat. Die NADA unterliegt wegen Beteiligung an Entwicklungen der DVRK im Bereich Weltraumwissenschaft und -technologie einschließlich Satellitenstarts und Trägerraketen Sanktionen nach der Resolution 2270 (2016) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Die Resolution 2270 (2016) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verurteilte den Satellitenstart der DVRK vom 7. Februar 2016 wegen der Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper als ernste Verletzung der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und 2094 (2013). Damit ist er verantwortlich für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, der Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK.
24.	RI Myong Su 리명수		Geburtsdatum: 1937 Geburtsort: Myongchon, North Hamgyong, DVRK Geschlecht: männlich	7.4.2017	Vizemarschall der koreanischen Volksarmee, erster stellvertretender Befehlshaber des Oberkommandos der koreanischen Volksarmee. Bis 2018 Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas und Stabschef der Volksarmee. Höchster Vertreter des Militärs bei einem Staatsbegräbnis im Mai 2022, jedoch bei einer Parade im April 2022 als Veteran bezeichnet. Ri Myong Su nahm Einfluss auf nationale Verteidigungsangelegenheiten, auch auf die Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder andere Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK. Ri ist Mitglied der Obersten Volksversammlung.
25.	SO Hong Chan 서홍찬		Geburtsdatum: 30.12.1957 Geburtsort: Kangwon, DVRK Reisepass Nr.: PD836410105 gültig bis: 27.11.2021 Geschlecht: männlich	7.4.2017	Ehemaliger Erster Vizeminister der Volksarmee, ehemaliger Generaldirektor des Büros für militärische Logistik und ehemaliges Mitglied der zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas. Im Januar 2021 Wiederwahl zum Mitglied des Zentralkomitees. In dieser Eigenschaft ist So Hong Chan verantwortlich für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, der Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK.
26.	WANG Chang Uk 왕창욱		Geburtsdatum: 29.5.1960 Geschlecht: männlich	7.4.2017	Minister für Industrie und Atomenergie, Beförderung zum ordentlichen Mitglied des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas im Dezember 2021. In dieser Eigenschaft ist Wang Chang Uk verantwortlich für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, der Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK.

27.	JANG Chol 장철		Geburtsdatum: 31.3.1961 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Reisepass Nr.: 563310042 Geschlecht: männlich	7.4.2017	Mitglied der Staatlichen Lenkungscommission für Körperkultur und Sport und ehemaliger Präsident der State Academy of Science (Staatliche Akademie der Wissenschaften), einer Organisation, deren Aufgabe die Entwicklung technischer und wissenschaftlicher Kapazitäten der DVRK ist. In der letztgenannten Eigenschaft hatte Jang Chol eine strategische Position für die Entwicklung der nuklearen Tätigkeiten der DVRK inne. Damit war er verantwortlich für die Unterstützung oder Förderung der Nuklearprogramme, der Programme für ballistische Flugkörper oder anderer Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK.
28.	KIM Su Gil 김수길	KIM Su-Gil	Geburtsdatum: 1950 Staatsangehörigkeit: DVRK Geschlecht: männlich	21.4.2022	In seiner Eigenschaft als Direktor der Abteilung Allgemeine Politik der koreanischen Volksarmee von 2018 bis 2021 und als Mitglied der Kommission für Staatsangelegenheiten von 2019 bis 2021 war er verantwortlich für die Umsetzung der Entscheidungen der Arbeiterpartei Koreas im Zusammenhang mit der Entwicklung von Kernwaffen- und Flugkörperprogrammen unter Verletzung der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) und 2397 (2017) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.
29.	JON Il Ho 전일호	JON Il-Ho	Geburtsdatum: Geburtsjahr: 1955 oder 1956 Staatsangehörigkeit: DVRK Geschlecht: männlich	21.4.2022	In seiner Eigenschaft als ‚hochrangiger Amtsträger auf dem Gebiet der nationalen Verteidigungswissenschaften‘ spielt er eine wesentliche Rolle und ist verantwortlich für die Entwicklung der Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK. Er wurde im August 2019 zum Generaloberst befördert, hat den Wissenschafts- und Technologiepreis des 16. Februars erhalten, ist Direktor des Forschungsinstituts für Automatisierung, Institutsdirektor der Technischen Universität Kim Chaek und Vizedirektor einer Abteilung des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas; er hat an den Starts der interkontinentalen ballistischen Raketen Hwasong-14 vom 4. Juli 2017 und 28. Juli 2017 sowie an den meisten anderen Raketenstarts 2017, 2019 und im März 2020 teilgenommen.
30.	JONG Sung Il 정승일	JONG Sung-Il	Geburtsdatum: 20.3.1961 Reisepass Nr.: 927240105 Staatsangehörigkeit: DVRK Geschlecht: männlich	21.4.2022	In seiner Eigenschaft als ‚hochrangiger Parteifunktionär‘ und ‚führender Amtsträger im Bereich der nationalen Verteidigungswissenschaften‘ und von einem VN-Mitgliedstaat im Jahr 2017 als ein ehemaliger Vizedirektor der Abteilung für Munitionsindustrie des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas identifiziert, spielt er eine wichtige Rolle in der — und ist verantwortlich für die — Entwicklung der Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK, insbesondere des Programms für ballistische Flugkörper. Er war bei den Tests der interkontinentalen ballistischen Raketen Hwasong-14 am 4. Juli 2017 und 28. Juli 2017 sowie bei den Starts ballistischer Raketen/großer Mehrfachraketenwerfer am 24. August und 10. September 2019 anwesend.

31.	YU Jin 유진	YU Jin	Geburtsdatum: 1960 Staatsangehörigkeit: DVRK Geschlecht: männlich	21.4.2022	In seiner Eigenschaft als Direktor der Abteilung für Munitionsindustrie und als stellvertretendes Mitglied des Politbüros des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas spielt er eine wichtige Rolle mit Verantwortung bei der Entwicklung der Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK sowohl im Nuklear- als auch im ballistischen Bereich. Er begleitete Kim Jong Un im Vorfeld des Starts einer interkontinentalen ballistischen Rakete (ICBM) im März 2022 zur Nationalen Verwaltung für Luftfahrtentwicklung (National Aerospace Development Administration) und nahm an der Nationalen Verteidigungsausstellung 2021 teil, auf der offensichtlich neue Waffensysteme gezeigt wurden. Als stellvertretender Direktor war er bei den Tests der ICBM Hwasong-14 am 4. Juli 2017 und 28. Juli 2017 anwesend, begleitete Kim Jong Un am 22. Juli 2019 bei der Besichtigung eines neuen Unterseebootstyps, den die DVRK als für den ‚strategischen‘ Zweck der Stationierung von U-Boot-gestützten ballistischen Flugkörpern mit der Fähigkeit zum Transport nuklearer Sprengköpfe bestimmt bezeichnet hat, und war bei den Starts ballistischer Raketen am 25. und 30. Juli 2019 und am 2. August 2019 anwesend.“
-----	--------------	--------	---	-----------	---

- b) Im Teil „I. Personen und Einrichtungen, die für die Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder andere Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich sind, oder Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen“ Abschnitt A „Personen“ wird Eintrag 2 gestrichen.
- c) Im Teil „I. Personen und Einrichtungen, die für die Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder andere Massenvernichtungswaffenprogramme der DVRK verantwortlich sind, oder Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen“ Abschnitt B „Einrichtungen“ erhalten die Einträge 4 und 5 folgende Fassung:

	Name	Aliasname	Sitz/ Anschrift	Datum der Aufnahme in die Liste	Sonstige Angaben
„4.	Zentrum für wissenschaftliche Kernforschung Yongbyon 녕변 원자력연구소 영변 원자력연구소			22.12.2009	Anlagen, die spaltbares Material für militärische Zwecke erzeugen können, einschließlich eines 5MW(e)-Reaktors, einer Plutonium-Wiederaufbereitungsanlage (radiochemisches Labor) und einer gemeldeten Urananreicherungsanlage. Das Zentrum ist dem Generalbüro für Atomenergie (vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 16.7.2009 benannt) unterstellt. Die gemäß der Resolution 1874(2009) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzte Sachverständigengruppe vermerkte in ihrem Abschlussbericht vom März 2022, dass die Außenarbeiten an einem Leichtwasserreaktor abgeschlossen und andere Gebäude am Standort errichtet wurden, sowie Hinweise darauf, dass der 5MW(e)-Reaktor 2021 betriebsbereit war. Dampfschwaden aus dem Uranradioxid-Produktionsgebäude deuteten darauf hin, dass die DVRK die Produktion von spaltbarem Material fortsetzte.

5.	Koreanische Volksarmee 조선인민군			16.10.2017	Zur Koreanischen Volksarmee gehören die strategischen Raketenstreitkräfte der DVRK, die die Kontrolle über die nuklearen und konventionellen strategischen Raketeneinheiten der DVRK innehaben. Die strategischen Raketenstreitkräfte wurden in die Liste der Resolution 2356 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen aufgenommen.“
----	---------------------------------	--	--	------------	---

d) Im Teil „II. Personen und Einrichtungen, die Finanzdienste oder die Weitergabe von Vermögenswerten oder Ressourcen bereitstellen, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beitragen könnten“ Abschnitt A „Personen“ des Beschlusses (GASP) 2016/849 erhalten die Einträge 1 bis 6 folgende Fassung:

	Name	Aliasname	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Gründe
„1.	JON Il-chun 전일춘	JON Il Chun	Geburtsdatum: 24.8.1941 Geschlecht: männlich	22.12.2010	Ehemaliger Direktor des ‚Büros 39‘, einer Stelle der Arbeiterpartei Koreas, die für den Erwerb von Hartwährungen zuständig ist, und ehemaliger Generaldirektor der staatlichen Entwicklungsbank. In dieser Eigenschaft war er für die Beschaffung finanzieller Mittel verantwortlich, die zur Unterstützung der Nuklearprogramme und der Programme für ballistische Flugkörper verwendet werden könnten. Das ‚Büro 39‘ war auch für die Umgehung von Sanktionen durch den Erwerb von Waren über die diplomatischen Vertretungen der DVRK zuständig. Vertreter der nationalen Verteidigungskommission, einer wichtigen Einrichtung für die nationale Verteidigung der DVRK; er wurde im März 2010 zum Generaldirektor der staatlichen Entwicklungsbank ernannt. Wurde im Mai 2016 auf dem siebten Kongress der Arbeiterpartei Koreas zum stellvertretenden Mitglied des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas gewählt.
2.	KIM Tong-un 김동운	KIM Tong Un	Geburtsdatum: 1.11.1936 Geschlecht: männlich	22.12.2009	Ehemaliger Direktor des ‚Büros 39‘ des Zentralkomitees der Arbeiterpartei Koreas, das an der Finanzierung von Proliferationsaktivitäten beteiligt war. War möglicherweise auch in einer anderen Parteistelle, dem ‚Büro 38‘, tätig, um Gelder für die Führungsriege und Eliten zu beschaffen, mit denen die Nuklearprogramme und die Programme für ballistische Flugkörper hätten unterstützt werden können.
3.	KIM Yong Nam 김영남	KIM Yong-Nam, KIM Young-Nam, KIM Yong-Gon	Geburtsdatum: 2.12.1947 Geburtsort: Sinuju, DPRK Geschlecht: männlich	20.4.2018	Nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe ist KIM Yong Nam ein Agent des Generalbüros für Aufklärung, einer von den Vereinten Nationen benannten Einrichtung. Er und sein Sohn KIM Su Gwang haben sich nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe an systematischen betrügerischen finanziellen Praktiken beteiligt, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beigetragen haben könnten. Während seiner Zeit als Diplomat hat KIM Yong Nam mehrere Giro- und Sparkonten in der Europäischen Union eröffnet und verschiedentlich an der Überweisung hoher Geldsummen auf Bankkonten in der Europäischen Union oder außerhalb der Europäischen Union mitgewirkt, und zwar auch auf Konten, die auf den Namen seines Sohnes KIM Su Gwang und den seiner Schwiegertochter KIM Kyong Hui lauten.

4.	DJANG Tcheul Hy 장철희	JANG Tcheul-hy, JANG Cheul-hy, JANG Chol-hy, DJANG Cheul-hy, DJANG Chol-hy, DJANG Tchoul-hy, KIM Tcheul-hy	Geburtsdatum: 11.5.1950 Geburtsort: Kangwon Geschlecht: weiblich	20.4.2018	DJANG Tcheul Hy war gemeinsam mit ihrem Ehemann KIM Yong Nam, ihrem Sohn KIM Su Gwang und ihrer Schwiegertochter KIM Kyong Hui an systematischen betrügerischen finanziellen Praktiken beteiligt, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beigetragen haben könnten. Sie war Inhaberin mehrerer Bankkonten in der Europäischen Union, die ihr Sohn KIM Su Gwang in ihrem Namen eröffnet hatte. Sie hat zudem verschiedentlich an der Überweisung von Geldsummen von Bankkonten ihrer Schwiegertochter KIM Kyong Hui auf Bankkonten außerhalb der Union mitgewirkt.
5.	KIM Su Gwang 김수광	KIM Sou-Kwang, KIM Sou-Gwang, KIM Son-Kwang, KIM Su-Kwang, KIM Soukwang, KIM Su-gwang, KIM Son-gwang	Geburtsdatum: 18.8.1976 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Diplomat der Botschaft der DVRK in Belarus Geschlecht: männlich	20.4.2018	Nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe ist KIM Su Gwang ein Agent des Generalbüros für Aufklärung, einer von den Vereinten Nationen benannten Einrichtung. Er und sein Vater KIM Yong Nam haben sich nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe an systematischen betrügerischen finanziellen Praktiken beteiligt, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beigetragen haben könnten. KIM Su Gwang hat zahlreiche Bankkonten in mehreren Mitgliedstaaten eröffnet, auch auf Namen von Familienangehörigen. Während seiner Zeit als Diplomat wirkte er verschiedentlich an der Überweisung hoher Geldsummen auf Bankkonten in der Europäischen Union oder außerhalb der Europäischen Union mit, und zwar auch auf Konten, die auf den Namen seiner Ehefrau KIM Kyong Hui lauten.
6.	KIM Kyong Hui 김경희		Geburtsdatum: 6.5.1981 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Geschlecht: weiblich	20.4.2018	KIM Kyong Hui hat sich gemeinsam mit ihrem Ehemann KIM Su Gwang, ihrem Schwiegervater KIM Yong Nam und ihrer Schwiegermutter DJANG Tcheul Hy an systematischen betrügerischen finanziellen Praktiken beteiligt, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beigetragen haben könnten. Sie hat mehrfach Banküberweisungen ihres Ehemanns KIM Su Gwang und ihres Schwiegervaters KIM Yong Nam erhalten und Geld auf Konten außerhalb der Union, die auf ihren Namen oder den ihrer Schwiegermutter DJANG Tcheul Hy lauten, überwiesen.“

3. Anhang III des Beschlusses (GASP) 2016/849 wird wie folgt geändert:

a) Unter der Überschrift „Liste der Personen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c“ erhalten die Einträge 1 bis 19 und 21 bis 26 unter der Unterüberschrift „A. Personen“ folgende Fassung:

	Name	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
„1.	KIM Hyok Chan 김혁찬	Geburtsdatum: 9.6.1970 Reisepass Nr.: 563410191	16.10.2017	Kim Hyok Chan war als Sekretär der Botschaft der DVRK in Angola sowie als Vertreter von Green Pine — einer in der Liste der VN geführten Einrichtung — tätig und war u. a. an der Aushandlung von Verträgen für die Modernisierung angolanscher Militärschiffe beteiligt, was einen Verstoß gegen die durch Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängten Verbote darstellt.

2.	CHOE Chan Il 최찬일		22.1.2018	Direktor der Vertretung der Korea Heungjin Trading Company, einer von den VN benannten Einrichtung, in Dandong. Korea Heungjin wird von der KOMID, einer anderen von den VN benannten Einrichtung, für Handelszwecke genutzt. Die KOMID wurde vom VN-Sanktionsausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstung im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der DVRK.
3.	KIM Chol Nam 김철남		22.1.2018	Direktor der Niederlassung der von der Union benannten Sobaeksu United Corp in Dandong. Vertreter der Pekinger Niederlassung der Korea Changgwang Trading Corporation, nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe ein Aliasname der KOMID. Die KOMID wurde vom Sanktionsausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstung im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der DVRK.
4.	JON Chol Young alias JON Chol Yong 전철영	Geburtsdatum: 30.4.1975 Reisepass Nr.: 563410192 Diplomat der Botschaft der DVRK in Angola	22.1.2018	Ehemaliger Vertreter der Green Pine Associated Corporation in Angola und in Angola akkreditierter DVRK-Diplomat. Green Pine ist von den VN unter anderem wegen Verstoßes gegen das VN-Waffenembargo benannt worden. Green Pine hat auch Verträge für die Modernisierung angolanscher Militärschiffe ausgehandelt, was einen Verstoß gegen die durch Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängten Verbote darstellt.
5.	AN Jong Hyuk alias An Jong Hyok 안정혁 안종혁	Geburtsdatum: 14.3.1970 Reisepass Nr.: 563410155	22.1.2018	Vertreter der Saeng Pil Trading Corporation, ein Aliasname der Green Pine Associated Corporation, und DVRK-Diplomat in Ägypten. Green Pine ist von den VN unter anderem wegen Verstoßes gegen das VN-Waffenembargo benannt worden. An Jong Hyuk war bevollmächtigt, jede Art von Geschäft im Namen der Saeng Pil zu tätigen, einschließlich der Unterzeichnung und Erfüllung von Verträgen und Bankgeschäften. Das Unternehmen ist auf den Bau von Militärschiffen und die Entwicklung, Herstellung und Installation von elektronischen Kommunikations- und Navigationsausrüstungen spezialisiert.
6.	YUN Chol alias CHOL Yun 윤철		22.1.2018	Nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe ist Yun Chol Kontaktperson des DVRK-Unternehmens General Precious Metal, das am Verkauf von Lithium-6 — eines von den VN verbotenen, Nuklearzwecken dienenden Artikels — beteiligt war. General Precious Metal ist, wie die Union bereits früher festgestellt hat, ein Aliasname der von den VN benannten Einrichtung Green Pine.

7.	CHOE Kwang Hyok 최광혁		22.1.2018	<p>Choe Kwang Hyok war Vertreter der Green Pine Associated Corporation, einer von den VN benannten Einrichtung.</p> <p>Choe Kwang Hyok ist nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe Hauptgeschäftsführer der Beijing King Helong International Trading Ltd, ein Aliasname von Green Pine. Überdies ist er nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe Direktor der Hongkong King Helong Int'l Trading Ltd und Betreiber einer DVRK-Einrichtung namens Beijing representative office of Korea Unhasu Trading Company, bei denen es sich ebenfalls um Aliasnamen von Green Pine handelt.</p>
8.	KIM Chang Hyok alias James Kim 김창혁	<p>Geburtsdatum: 29.4.1963</p> <p>Geburtsort: N. Hamgyong</p> <p>Reisepass Nr.: 472130058</p>	22.1.2018	<p>Nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe ist Kim Chang Hyok Vertreter von Pan Systems Pyongyang in Malaysia. Pan Systems Pyongyang ist von der Europäischen Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen.</p> <p>Hat in Malaysia mehrere Konten unter dem Namen von Scheingesellschaften von ‚Glocom‘ eröffnet, die wiederum eine Scheingesellschaft der benannten Einrichtung Pan Systems Pyongyang ist.</p>
9.	PARK Young Han 박영한		22.1.2018	<p>Direktor von Beijing New Technology, nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe eine Scheingesellschaft der KOMID. Die KOMID wurde vom Sanktionsausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstung im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der DVRK.</p> <p>Rechtlicher Vertreter der Guancaiweixing Trading Co., Ltd, bei der es sich nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe um die Versenderin der für Eritrea bestimmten Schiffsladung von Militärgütern handelt, die im August 2012 abgefangen wurde.</p>
10.	RYANG Su Nyo 량수니오	<p>Geburtsdatum: 11.8.1959</p> <p>Geburtsort: Japan</p>	22.1.2018	<p>Direktor von Pan Systems Pyongyang. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen.</p>

11.	PYON Won Gun 변원군	Geburtsdatum: 13.3.1968 Geburtsort: S. Phyongan Dienstpass Nr.: 836220035 Reisepass Nr.: 290220142	22.1.2018	Direktor von Glocom, einer Scheingesellschaft der Pan Systems Pyongyang. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen. Glocom bietet Funkausrüstungen für militärische und paramilitärische Organisationen an. Überdies ist Pyon Won Gun nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe als Staatsangehöriger der DVRK für Pan Systems Pyongyang tätig.
12.	PAE Won Chol 배원철	Geburtsdatum: 30.8.1969 Geburtsort: Pyongyang Diplomatenpass Nr.: 654310150	22.1.2018	Pae Won Chol ist nach Erkenntnissen der VN Sachverständigengruppe als Staatsangehöriger der DVRK für Pan Systems Pyongyang tätig. Pan Systems Pyongyang ist von der Europäischen Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen.
13.	RI Sin Song 리신송		22.1.2018	Ri Sin Song ist nach Erkenntnissen der VN Sachverständigengruppe als Staatsangehöriger der DVRK für Pan Systems Pyongyang tätig. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen.
14.	KIM Sung Su 김성수		22.1.2018	Kim Sung Su ist nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe Vertreter von Pan Systems Pyongyang in China. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen.
15.	KIM Pyong Chol 김병철		22.1.2018	Kim Pyong Chol ist nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe als Staatsangehöriger der DVRK für Pan Systems Pyongyang tätig. Pan Systems Pyongyang ist von der Union benannt worden, da es an der Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt ist, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen.

16.	CHOE Kwang Su 최광수	Geburtsdatum: 20.4.1955 Reisepass Nr.: 381210143 (gültig bis: 3.6.2016)	22.1.2018	Choe Kwang Su ist nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe Vertreter der Haegeumgang Trading Company. In dieser Funktion hat Choe Kwang Su einen Vertrag über militärische Zusammenarbeit zwischen der DVRK und Mosambik unterzeichnet, was einen Verstoß gegen die durch Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängten Verbote darstellt. Der Vertrag betraf die Lieferung von Waffen und sonstigem Wehrmaterial an Monte Binga, ein von der mosambikanischen Regierung kontrolliertes Unternehmen.
17.	PAK In Su alias Daniel Pak 박인수	Geburtsdatum: 22.5.1957 Geburtsort: N. Hamgyong Diplomatenpass Nr.: 290221242	22.1.2018	Pak In Su ist nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe an Tätigkeiten beteiligt, die den Verkauf von Kohle aus der DVRK in Malaysia betreffen, was einen Verstoß gegen die durch Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängten Verbote darstellt.
18.	SON Young-Nam 손영남		22.1.2018	Son Young-Nam ist nach Erkenntnissen der VN-Sachverständigengruppe am Schmuggel von Gold und anderen Artikeln in die DVRK beteiligt, was einen Verstoß gegen die durch Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängten Verbote darstellt.
19.	KIM Il-Su (alias KIM Il Su) 김일수	Geburtsdatum: 2.9.1965 Geburtsort: Pyongyang, DVRK	3.7.2015	Manager in der Rückversicherungsabteilung der Korea National Insurance Corporation (KNIC) im Hauptsitz dieses Unternehmens in Pjöngjang und ehemaliger bevollmächtigter leitender Vertreter der KNIC in Hamburg; handelt im Namen oder auf Anweisung der KNIC.
21.	CHOE Chun-Sik (alias CHOE Chun Sik) 최천식	Geburtsdatum: 23.12.1963 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Reisepass Nr.: 745132109 Gültig bis 12.2.2020	3.7.2015	Direktor in der Rückversicherungsabteilung der Korea National Insurance Corporation (KNIC) im Hauptsitz dieses Unternehmens in Pjöngjang; handelt im Namen oder auf Anweisung von KNIC.
22.	SIN Kyu-Nam (alias SIN Kyu Nam) 신규남	Geburtsdatum: 12.9.1972 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Reisepass Nr.: PO472132950	3.7.2015	Direktor in der Rückversicherungsabteilung der Korea National Insurance Corporation (KNIC) im Hauptsitz dieses Unternehmens in Pjöngjang und ehemaliger bevollmächtigter Vertreter der KNIC in Hamburg; handelt im Namen oder auf Anweisung von KNIC.
23.	PAK Chun-San (alias PAK Chun San) 박천산	Geburtsdatum: 18.12.1953 Geburtsort: Pyongyang, DVRK Reisepass Nr.: PS472220097	3.7.2015	Direktor in der Rückversicherungsabteilung der Korea National Insurance Corporation (KNIC) im Hauptsitz dieses Unternehmens in Pjöngjang bis mindestens Dezember 2015 und ehemaliger bevollmächtigter leitender Vertreter der KNIC in Hamburg; handelt weiter für oder im Namen oder auf Anweisung der KNIC.

24.	SO Tong Myong 서동명	Geburtsdatum: 10.9.1956	3.7.2015	Ehemaliger Präsident der Korea National Insurance Corporation (KNIC), ehemaliger Vorsitzender des Vorstandsausschusses der KNIC (Juni 2012); ehemaliger Generaldirektor der KNIC (September 2013), der im Namen oder auf Anweisung der KNIC handelte.
25.	PAK Hwa Song alias PAK Hwa-Song 박화성	Mitgründer des Unternehmens CONGO ACONDE Geburtsort: DVRK Reisepass Nr.: 654331357 Staatsangehörigkeit: DVRK Geschlecht: männlich Anschrift: Demokratische Republik Kongo (DRK)	21.4.2022	Pak Hwa Song ist an der Umgehung von Sanktionen beteiligt und verantwortlich für die finanzielle Unterstützung der Nuklearprogramme und Programme für ballistische Flugkörper der DVRK. Er ist Mitgründer des Unternehmens CONGO ACONDE, einer Strohfirma der PAEKHO TRADING CORPORATION. PAEKHO ist an der Ausfuhr von Statuen an mehrere Länder südlich der Sahara unter Verstoß gegen VN-Sanktionen beteiligt. Pak hat ferner ein Bankkonto bei einer Zweigniederlassung in Lubumbashi einer Bank mit Sitz in Kamerun unter Verstoß gegen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats eröffnet. Pak arbeitet mit Hwang Kil Su zusammen. Er erbringt Finanzdienstleistungen zur Unterstützung des Regimes und der Nuklearprogramme der DVRK.
26.	HWANG Kil Su alias HWANG Kil-Su 황길수	Mitgründer des Unternehmens CONGO ACONDE Geburtsort: DVRK Reisepass Nr.: 654331363 Staatsangehörigkeit: DVRK Geschlecht: männlich Anschrift: Demokratische Republik Kongo (DRK)	21.4.2022	Hwang Kil Su ist an der Umgehung von Sanktionen beteiligt und verantwortlich für die finanzielle Unterstützung der Nuklearprogramme und Programme für ballistische Flugkörper der DVRK. Er ist Mitgründer des Unternehmens CONGO ACONDE, einer Strohfirma der PAEKHO TRADING CORPORATION. PAEKHO ist an der Ausfuhr von Statuen an mehrere Länder südlich der Sahara unter Verstoß gegen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats beteiligt. Hwang hat ferner ein Bankkonto bei einer Zweigniederlassung in Lubumbashi einer Bank mit Sitz in Kamerun unter Verstoß gegen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats eröffnet. Hwang arbeitet mit Pak Hwa Song zusammen. Er erbringt Finanzdienstleistungen zur Unterstützung des Regimes und der Nuklearprogramme der DVRK.“

- b) Unter der Überschrift „Liste der Personen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c“ erhalten die Einträge 1 bis 4 und 6 bis 8 unter der Unterüberschrift „B. Einrichtungen“ folgende Fassung:

	Name (und ggf. Aliasnamen)	Angaben zur Identität	Datum der Aufnahme in die Liste	Begründung
„1.	Korea International Exhibition Corporation 조선국제전람사	Anschrift: Jungsong-dong, Central District, Sungri St, Pyonyang, DVRK Telefon: 850 2 381 5926 E-Mail: kiek@silibank.net.kp	16.10.2017	Die Korea International Exhibition Corporation hat benannte Einrichtungen bei der Umgehung von Sanktionen unterstützt, indem sie die Internationale Handelsmesse in Pjöngjang ausrichtet, die benannten Einrichtungen ermöglicht, durch fortgesetzte wirtschaftliche Tätigkeit gegen die VN-Sanktionen zu verstoßen.
2.	Korea Rungrado General Trading Corporation alias: Rungrado Trading Corporation 조선룡라도무역총회사	Anschrift: Segori-dong, Pothonggang District, Pyongyang, DVRK Telefon: 850-2-18111-3818022 Fax: 850-2-3814507 E-Mail: rrd@co.chesin.com	16.10.2017	Die Sachverständigengruppe berichtete, dass die Korea Rungrado General Trading Corporation durch den Verkauf von Scud-Raketen an Ägypten unterstützend an Verstößen gegen die durch die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt war.

3.	Maritime Administrative Bureau alias Maritime Administration of DPR Korea 조선민주주의인민공화국 국가해사감독국	Anschrift: Ryonhwa-2Dong, Central District, Pyongyang, DVRK PO Box 416 Telefon: 850-2-18111 DW 8059 Fax: 850 2 381 4410 E-Mail: mab@silibank.net.kp Webseite: www.ma.gov.kp	16.10.2017	Das Maritime Administrative Bureau hat sich unterstützend an der Umgehung von durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt, u. a. durch die Umbenennung und Neuregistrierung von Vermögenswerten von benannten Einrichtungen und durch die Bereitstellung falscher Unterlagen für Schiffe, die den Sanktionen der Vereinten Nationen unterliegen.
4.	Pan Systems Pyongyang alias Wonbang Trading Co.; Glocom; International Golden Services; International Global System	Anschrift: Room 818, Pothonggang Hotel, Ansan-Dong, Pyongchon district, Pyongyang, DVRK.	16.10.2017	Pan Systems hat sich unterstützend an der Umgehung von durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen beteiligt, indem versucht wurde, Waffen und sonstiges Wehrmaterial an Eritrea zu verkaufen. Darüber hinaus untersteht Pan Systems der Leitung des von den Vereinten Nationen benannten Reconnaissance General Bureau und arbeitet in dessen Namen.
6.	Korea General Corporation for External Construction (Aliasnamen: KOGEN, GENCO) 조선대외건설총회사	Anschrift: Taedonggang District, Pyongyang, Demokratische Volksrepublik Korea	21.4.2022	Korea General Corporation for External Construction (KOGEN) ist ein professionelles Bauunternehmen im Ausland, das laut der Präsentation auf dem offiziellen Internetportal Naenara der DVRK Facharbeiter ins Ausland entsendet, und hat Projekte in den Vereinigten Arabischen Emiraten, Kuwait, Katar, Jemen, Russland, Libyen und der Mongolei durchgeführt. Es verfügt ferner über lokale Zweigniederlassungen, wie z. B. in Sambia. KOGEN ist daher an der Umgehung von Sanktionen beteiligt und verantwortlich für die finanzielle Unterstützung der Nuklearprogramme und Programme für ballistische Flugkörper der DVRK, da es die Löhne der ins Ausland entsendeten Arbeitskräfte ganz oder teilweise an das Regime weitergibt — eine Praktik, die durch die Resolution 2397 (2017) des VN-Sicherheitsrats verboten ist.
8.	Korea Paekho Trading Corporation (Aliasname: Josen Paekho Muyok Hoesa) 조선백호무역회사	Anschrift: Chongryu 3-dong, Taedonggang District, Pyongyang, Demokratische Volksrepublik Korea	21.4.2022	Paekho Trading Corporation ist ein Kunstunternehmen, das an der Herstellung von Statuen im Ausland und an der Ausfuhr von Kunststatuen, die von Paekho Art Studio hergestellt werden, beteiligt ist und illegale Arbeit und Zugang zu internationalen Finanzsystemen erleichtert. Es ist insbesondere auf Entwicklungszuschüsse und -darlehen sowie auf ausländische Direktinvestitionen für kommunale Projekte ausgerichtet. Es ist daher an der Umgehung von Sanktionen beteiligt und verantwortlich für die finanzielle Unterstützung der Nuklearprogramme und Programme für ballistische Flugkörper der DVRK.“

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/1337 DER KOMMISSION**vom 28. Juli 2022****zur Festlegung der Mustervorlage für die Bereitstellung von Informationen an Drittstaatsangehörige über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einreise-/Ausreisensystem**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 50 Absätze 4 und 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2017/2226 wurde ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) eingeführt, mit dem Zeitpunkt und Ort der Ein- und Ausreise der für einen Kurzaufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zugelassenen Drittstaatsangehörigen elektronisch erfasst werden und die Dauer des zulässigen Aufenthalts berechnet wird.
- (2) Nach Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 werden Drittstaatsangehörige, deren Daten im EES aufzuzeichnen sind, über ihre Rechte und Pflichten bei der Verarbeitung ihrer Daten unterrichtet. Nach Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2226 sind diese Informationen in Form einer Mustervorlage bereitzustellen.
- (3) Wenn dies zur Einhaltung ihrer nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist, ergänzen die Mitgliedstaaten die Mustervorlage um relevante nationale Informationen. Um die Drittstaatsangehörigen zu sensibilisieren und Klarheit zu schaffen, sollten die Mitgliedstaaten insbesondere Informationen über die Folgen einer Überschreitung der Aufenthaltsdauer, die Rechte der betroffenen Personen, die Möglichkeit der Unterstützung durch die Aufsichtsbehörden, die Kontaktdaten der zuständigen Datenschutzbehörden und Informationen über die Einreichung von Beschwerden hinzufügen.
- (4) Daher sollte die in Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannte Mustervorlage festgelegt werden.
- (5) Da die Verordnung (EU) 2017/2226 den Schengen-Besitzstand ergänzt, hat Dänemark im Einklang mit Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks am 30. Mai 2018 seinen Beschluss mitgeteilt, die Verordnung (EU) 2017/2226 in nationales Recht umzusetzen. Dänemark ist daher an diesen Beschluss gebunden.
- (6) Für Irland stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland nicht beteiligt; ⁽²⁾ Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20.

⁽²⁾ Dieser Beschluss fällt nicht in den Anwendungsbereich der Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (AbI. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

- (7) Für Island und Norwegen stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽³⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates ⁽⁴⁾ genannten Bereich gehören.
- (8) Für die Schweiz stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽⁵⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates ⁽⁶⁾ genannten Bereich gehören.
- (9) Für Liechtenstein stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽⁷⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates ⁽⁸⁾ genannten Bereich gehören.
- (10) Da im Falle Bulgariens und Rumäniens die Überprüfung — wie vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 9. und 10. Juni 2011 bestätigt — nach dem geltenden Schengen-Evaluierungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde, wurden die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem mit dem Beschluss (EU) 2018/934 des Rates ⁽⁹⁾ und die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Visa-Informationssystem mit dem Beschluss (EU) 2017/1908 des Rates ⁽¹⁰⁾ in Kraft gesetzt, sodass alle in Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Voraussetzungen für den Betrieb des Einreise-/Ausreisystems erfüllt sind und diese Mitgliedstaaten sich daher ab der Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisystems am Betrieb dieses Systems beteiligen sollten.
- (11) Für Zypern und Kroatien setzt der Betrieb des Einreise-/Ausreisystems voraus, dass ein passiver Zugang zum Visa-Informationssystem gewährt wurde und dass alle Bestimmungen des Schengen-Besitzstands bezüglich des Schengener Informationssystems in Einklang mit den einschlägigen Ratsbeschlüssen in Kraft gesetzt wurden. Diese Voraussetzungen können nur erfüllt werden, wenn die Überprüfung gemäß dem geltenden Schengen-Bewertungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Einreise-/Ausreisystem sollte nur von denjenigen Mitgliedstaaten betrieben werden, die diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisystems erfüllen. Mitgliedstaaten, die sich nicht ab der Inbetriebnahme am Betrieb des Einreise-/Ausreisystems beteiligen, sollten gemäß dem in der Verordnung (EU) 2017/2226 festgelegten Verfahren an das Einreise-/Ausreisystem angebunden werden, sobald alle diese Voraussetzungen erfüllt sind.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁽⁴⁾ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

⁽⁵⁾ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

⁽⁶⁾ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

⁽⁷⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

⁽⁸⁾ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

⁽⁹⁾ Beschluss (EU) 2018/934 des Rates vom 25. Juni 2018 über das Inkraftsetzen der übrigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien (ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 37).

⁽¹⁰⁾ Beschluss (EU) 2017/1908 des Rates vom 12. Oktober 2017 über das Inkraftsetzen einiger Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Visa-Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien (ABl. L 269 vom 19.10.2017, S. 39).

- (12) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ konsultiert und hat am 11. März 2022 eine Stellungnahme abgegeben.
- (13) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 68 der Verordnung (EU) 2017/2226 eingesetzten Ausschusses „Intelligente Grenzen“ —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 50 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Informationen und die in Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannte Mustervorlage sind im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 28. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANHANG

Mustervorlage für die Bereitstellung von Informationen an Drittstaatsangehörige über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einreise-/Ausreisensystem

Das Einreise-/Ausreisensystem ⁽¹⁾ enthält personenbezogene Datensätze zu Drittstaatsangehörigen, die für einen Kurzaufenthalt (höchstens 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen) in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ⁽²⁾ einreisen. Das System nahm am [Datum] seinen Betrieb auf. Seit diesem Datum werden Informationen über Ihre Einreisen in das und Ausreisen aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls Informationen darüber, ob Ihnen die Einreise verweigert wurde, im Einreise-/Ausreisensystem erfasst.

Zu diesem Zweck werden Ihre Daten im Auftrag der [Behörde des für die Verarbeitung zuständigen Mitgliedstaats] (für die Datenverarbeitung Verantwortliche(r)) erhoben und verarbeitet. *Nachstehend finden Sie die Kontaktdaten.* Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke des Grenzmanagements, der Verhinderung irregulärer Einwanderung und der Erleichterung der Steuerung der Migrationsströme verarbeitet. Dies ist gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226 ⁽³⁾, insbesondere Kapitel II Artikel 14, 16 bis 19 und 23 und Kapitel III, erforderlich.

Welche Daten werden erhoben, erfasst und verarbeitet?

Bei Kontrollen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten ist die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten für die Prüfung der Einreisevoraussetzungen vorgeschrieben. Folgende personenbezogene Daten werden erhoben und erfasst:

1. in Ihrem Reisedokument aufgeführte Daten und
2. biometrische Daten aus Ihrem Gesichtsbild und Ihren Fingerabdrücken ⁽⁴⁾.

Daten über Sie werden je nach Ihrer Situation zudem aus anderen Quellen erhoben:

1. aus dem Visa-Informationssystem (Daten in Ihrem persönlichen Dossier) und
2. aus dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (insbesondere der Status Ihrer Reisegenehmigung und Ihr Status eines Familienangehörigen, sofern anwendbar).

Was geschieht, wenn Sie die geforderten biometrischen Daten nicht bereitstellen?

Wenn Sie die geforderten biometrischen Daten zur Registrierung, Verifizierung oder Identifizierung im Einreise-/Ausreisensystem nicht bereitstellen, wird Ihnen die Einreise an den Außengrenzen verweigert.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011.

⁽²⁾ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

⁽⁴⁾ Bitte beachten Sie, dass die Fingerabdruckdaten von Drittstaatsangehörigen, die für die Einreise in den Schengen-Raum kein Visum benötigen, und von Inhabern von Dokumenten für den erleichterten Transit ebenfalls im Einreise-/Ausreisensystem gespeichert werden. Wenn Sie für die Einreise in den Schengen-Raum ein Visum benötigen, werden Ihre Fingerabdrücke bereits im Visa-Informationssystem als Teil Ihres Dossiers gespeichert und nicht erneut im Einreise-/Ausreisensystem gespeichert.

Wer kann auf Ihre Daten zugreifen?

Die Mitgliedstaaten können zum Zwecke des Grenzmanagements, der Erleichterung des Grenzübertritts, der Einwanderung und der Strafverfolgung auf Ihre Daten zugreifen. Europol kann ebenfalls zu Strafverfolgungszwecken auf Ihre Daten zugreifen. Unter strengen Voraussetzungen können Ihre Daten zum Zwecke der Rückkehr ⁽⁵⁾ oder der Strafverfolgung ⁽⁶⁾ auch an einen Mitgliedstaat, einen Drittstaat oder eine in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/2226 aufgeführte internationale Organisation ⁽⁷⁾ übermittelt werden.

Ihre Daten werden für die folgende Dauer im Einreise-/Ausreisensystem gespeichert und anschließend automatisch gelöscht: ⁽⁸⁾

1. Die Aufzeichnungen über jede Einreise, Ausreise oder Einreiseverweigerung werden ab dem Datum des Einreise-, Ausreise- oder Einreiseverweigerungsdatensatzes drei Jahre lang gespeichert. ⁽⁹⁾
2. Das persönliche Dossier mit Ihren personenbezogenen Daten wird drei Jahre und einen Tag lang ab dem Datum des letzten Ausreisedatensatzes oder des Einreiseverweigerungsdatensatzes gespeichert, wenn während dieses Zeitraums keine Einreise aufgezeichnet wurde.
3. Wenn kein Ausreisedatensatz vorliegt, werden Ihre Daten fünf Jahre lang ab dem Datum des Ablaufs Ihres zulässigen Aufenthalts gespeichert.

Verbleibender zulässiger Aufenthalt und Aufenthaltsüberziehung

Sie haben das Recht, vom Grenzschutzbeamten Informationen über die maximal verbleibende Dauer Ihres zulässigen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu erhalten. Zudem können Sie die Website [*Link zur öffentlichen EES-Website*] oder — falls vorhanden — die entsprechende an den Grenzen installierte Einrichtung konsultieren, um Ihren verbleibenden zulässigen Aufenthalt selbst zu überprüfen.

Bei Überschreitung Ihrer zulässigen Aufenthaltsdauer werden Ihre Daten automatisch zu einer Liste der ermittelten Personen (eine Liste der Aufenthaltsüberzieher) hinzugefügt. Die zuständigen nationalen Behörden haben Zugriff auf diese Liste. Wenn Sie auf dieser Liste der Aufenthaltsüberzieher stehen [*Folgen der Aufenthaltsüberziehung sind von den Mitgliedstaaten hinzuzufügen*]. ⁽¹⁰⁾ Wenn Sie gegenüber den zuständigen Behörden jedoch glaubhaft nachweisen können, dass Sie Ihre zulässige Aufenthaltsdauer aufgrund unvorhersehbarer und ernster Ereignisse überschritten haben, können Ihre personenbezogenen Daten im Einreise-/Ausreisensystem berichtigt oder vervollständigt und Ihr Name von der Liste der Aufenthaltsüberzieher gestrichen werden.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

Sie haben das Recht,

1. beim für die Datenverarbeitung Verantwortlichen um Zugang zu den Sie betreffenden Daten zu ersuchen,
2. zu beantragen, dass Sie betreffende unrichtige oder unvollständige Daten berichtigt oder vervollständigt werden, und
3. zu beantragen, dass Sie betreffende unrechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten gelöscht werden oder ihre Verarbeitung beschränkt wird.

Wenn Sie eines der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Rechte ausüben möchten, müssen Sie sich an den nachstehend genannten für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder den Datenschutzbeauftragten wenden.

⁽⁵⁾ Artikel 41 Absätze 1 und 2 und Artikel 42.

⁽⁶⁾ Artikel 41 Absatz 6.

⁽⁷⁾ VN-Organisation, Internationale Organisation für Migration (IOM) oder Internationales Komitee vom Roten Kreuz.

⁽⁸⁾ Wenn Sie der Visumpflicht unterliegen, werden Ihre Fingerabdrücke nicht im Einreise-/Ausreisensystem gespeichert, da sie bereits im Visa-Informationssystem gespeichert sind.

⁽⁹⁾ Bei Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von mobilen Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz sind (d. h. von Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz, die in einen anderen Staat reisen als den, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, oder sich bereits dort aufhalten) und die diese Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz begleiten oder ihnen nachziehen, wird jeder Einreise-, Ausreise- oder Einreiseverweigerungsdatensatz ab dem Datum des Ausreise- oder des Einreiseverweigerungsdatensatzes ein Jahr lang gespeichert.

⁽¹⁰⁾ Die Berechnung der zulässigen Aufenthaltsdauer und die Erstellung von Warnmeldungen an die Mitgliedstaaten nach Ablauf des zulässigen Aufenthalts gelten nicht für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von mobilen Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz sind (d. h. von Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz, die in einen anderen Staat reisen als den, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, oder sich bereits dort aufhalten) und die diese Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz begleiten oder ihnen nachziehen.

Kontaktdaten

Für die Datenverarbeitung Verantwortliche(r): [Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher — Anschrift und Kontaktdaten vom Mitgliedstaat einzufügen].

Datenschutzbeauftragte(r): [Anschrift und Kontaktdaten vom Mitgliedstaat einzufügen].

Entsprechend der Aufgabenverteilung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und den beteiligten europäischen Agenturen **können Sie bei folgenden Stellen Beschwerde einlegen:**

Aufsichtsbehörde von [Mitgliedstaat], die für die Verarbeitung Ihrer Daten zuständig ist (z. B. wenn Sie der Ansicht sind, dass diese Ihre Daten falsch erfasst hat):

[Mitgliedstaatsspezifische Angaben einfügen — Anschrift und Kontaktdaten]

Europäischer Datenschutzbeauftragter bei Datenverarbeitung durch europäische Agenturen:

[Angaben einfügen — Anschrift und Kontaktdaten]

[Weitere Informationen vonseiten der Mitgliedstaaten über die Rechte der betroffenen Personen oder über die Möglichkeit der Unterstützung durch die Aufsichtsbehörden]. **Weitere Informationen finden Sie auf der öffentlichen Website des Einreise-/Ausreisystems** [Link/Name einfügen].

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/1338 DER KOMMISSION**vom 29. Juli 2022****zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik der Philippinen ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/953 legt einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung fest, den Inhabern die Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie zu erleichtern. Sie soll ferner dazu beitragen, die schrittweise und koordinierte Aufhebung der Beschränkungen, die im Einklang mit dem Unionsrecht durch die Mitgliedstaaten zur Begrenzung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 verhängt wurden, zu erleichtern.
- (2) Die Verordnung (EU) 2021/953 ermöglicht die Anerkennung von COVID-19-Zertifikaten, die Drittstaaten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ausstellen, sofern die Kommission feststellt, dass diese COVID-19-Zertifikate im Einklang mit Standards ausgestellt werden, die als den nach der genannten Verordnung festgelegten Standards gleichwertig zu betrachten sind. Zudem müssen die Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ die Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/953 auf diejenigen Drittstaatsangehörigen anwenden, die nicht in den Anwendungsbereich der letztgenannten Verordnung fallen, sich jedoch in ihrem Hoheitsgebiet rechtmäßig aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben und nach Unionsrecht zu Reisen in andere Mitgliedstaaten berechtigt sind. Daher sollten alle in diesem Beschluss enthaltenen Gleichwertigkeitsfeststellungen für COVID-19-Impfzertifikate gelten, die die Republik der Philippinen Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ausstellt. Desgleichen sollten diese Gleichwertigkeitsfeststellungen nach der Verordnung (EU) 2021/954 auch für COVID-19-Impfzertifikate gelten, die die Republik der Philippinen Drittstaatsangehörigen ausstellt, die sich unter den in der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten rechtmäßig aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben.
- (3) Am 27. Oktober 2021 übermittelte die Republik der Philippinen der Kommission ausführliche Informationen über die Ausstellung interoperabler COVID-19-Impfzertifikate über das System „VaxCertPH“. Die Republik der Philippinen teilte der Kommission mit, dass ihre COVID-19-Zertifikate ihres Erachtens im Einklang mit einem Standard und einem technologischen System ausgestellt werden, die mit dem durch die Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen interoperabel sind und die Überprüfung der Echtheit, Gültigkeit und Integrität der Zertifikate ermöglichen. In diesem Zusammenhang teilte die Republik der Philippinen der Kommission mit, dass die von ihr über das System „VaxCertPH“ ausgestellten COVID-19-Impfzertifikate die im Anhang der Verordnung (EU) 2021/953 aufgeführten Daten enthalten.

⁽¹⁾ ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie (ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 24).

- (4) Die Republik der Philippinen teilte der Kommission ferner mit, dass sie Zertifikate über Impfungen, Testungen mit NAAT-Tests (z. B. RT-PCR-Tests) und Genesungen anerkennt, die von den Mitgliedstaaten und den EWR-Staaten gemäß der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellt wurden.
- (5) Am 14. Juli 2022 führte die Kommission auf Ersuchen der Republik der Philippinen technische Tests durch, die zeigten, dass die von der Republik der Philippinen über das System „VaxCertPH“ ausgestellten COVID-19-Impfzertifikate mit dem durch die Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen interoperabel sind, sodass die Überprüfung der Echtheit, Gültigkeit und Integrität der Zertifikate ermöglicht wird. Die Kommission bestätigte ferner, dass die von der Republik der Philippinen über das System „VaxCertPH“ ausgestellten COVID-19-Impfzertifikate die erforderlichen Daten enthalten.
- (6) Darüber hinaus teilte die Republik der Philippinen der Kommission mit, dass sie interoperable Impfzertifikate für COVID-19-Impfstoffe ausstellt. Zu diesen Impfstoffen gehören derzeit Comirnaty, Vaxzevria, CoronaVac, Sputnik V, Sputnik Light, Jcovden, Covaxin, Spikevax und Covovax.
- (7) Die Republik der Philippinen teilte der Kommission ferner mit, dass sie keine interoperablen Testzertifikate ausstellt.
- (8) Darüber hinaus teilte die Republik der Philippinen der Kommission mit, dass sie keine interoperablen Genesungszertifikate ausstellt.
- (9) Außerdem teilte die Republik der Philippinen der Kommission mit, dass bei der Überprüfung von Zertifikaten durch Überprüfer in der Republik der Philippinen die in den Zertifikaten enthaltenen personenbezogenen Daten nur zur Überprüfung und Bestätigung der Impfung, des Testergebnisses oder des Genesungsstatus des Inhabers verarbeitet, anschließend aber nicht gespeichert werden.
- (10) Somit liegen die erforderlichen Elemente für die Feststellung vor, dass die von der Republik der Philippinen über das System „VaxCertPH“ ausgestellten COVID-19-Impfzertifikate als den nach der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellten Zertifikaten gleichwertig zu betrachten sind.
- (11) Daher sollten von der Republik der Philippinen über das System „VaxCertPH“ ausgestellte COVID-19-Impfzertifikate unter den in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/953 genannten Bedingungen anerkannt werden.
- (12) Damit dieser Beschluss umgesetzt werden kann, sollte die Republik der Philippinen in den mit der Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen für das digitale COVID-Zertifikat der EU eingebunden werden.
- (13) Zum Schutz der Interessen der Union, insbesondere im Bereich der öffentlichen Gesundheit, kann die Kommission von ihren Befugnissen Gebrauch machen, um die Anwendung dieses Beschlusses auszusetzen oder den Beschluss aufzuheben, wenn die Bedingungen des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/953 nicht mehr erfüllt sind.
- (14) Damit die Republik der Philippinen so schnell wie möglich in den mit der Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen für digitale COVID-Zertifikate der EU eingebunden werden kann, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (15) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/953 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der Republik der Philippinen über das System „VaxCertPH“ ausgestellten COVID-19-Impfzertifikate sind zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union als den nach der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellten Zertifikaten gleichwertig zu betrachten.

Artikel 2

Die Republik der Philippinen wird in den mit der Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen für das digitale COVID-Zertifikat der EU eingebunden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/1339 DER KOMMISSION**vom 29. Juli 2022****zur Feststellung der Gleichwertigkeit der vom Sultanat Oman ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/953 legt einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung fest, den Inhabern die Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie zu erleichtern. Sie soll ferner dazu beitragen, die schrittweise und koordinierte Aufhebung der Beschränkungen, die im Einklang mit dem Unionsrecht durch die Mitgliedstaaten zur Begrenzung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 verhängt wurden, zu erleichtern.
- (2) Die Verordnung (EU) 2021/953 ermöglicht die Anerkennung von COVID-19-Zertifikaten, die Drittstaaten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ausstellen, sofern die Kommission feststellt, dass diese COVID-19-Zertifikate im Einklang mit Standards ausgestellt werden, die als den nach der genannten Verordnung festgelegten Standards gleichwertig zu betrachten sind. Zudem müssen die Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ die Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/953 auf diejenigen Drittstaatsangehörigen anwenden, die nicht in den Anwendungsbereich der letztgenannten Verordnung fallen, sich jedoch in ihrem Hoheitsgebiet rechtmäßig aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben und nach Unionsrecht zu Reisen in andere Mitgliedstaaten berechtigt sind. Daher sollten alle in diesem Beschluss enthaltenen Gleichwertigkeitsfeststellungen für COVID-19-Impfzertifikate gelten, die das Sultanat Oman Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ausstellt. Desgleichen sollten diese Gleichwertigkeitsfeststellungen nach der Verordnung (EU) 2021/954 auch für COVID-19-Impfzertifikate gelten, die das Sultanat Oman Drittstaatsangehörigen ausstellt, die sich unter den in der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten rechtmäßig aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben.
- (3) Am 3. März 2022 übermittelte das Sultanat Oman der Kommission ausführliche Informationen über die Ausstellung interoperabler COVID-19-Impfzertifikate über das System „Tarassud“. Das Sultanat Oman teilte der Kommission mit, dass seine COVID-19-Zertifikate seines Erachtens im Einklang mit einem Standard und einem technologischen System ausgestellt werden, die mit dem durch die Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen interoperabel sind und die Überprüfung der Echtheit, Gültigkeit und Integrität der Zertifikate ermöglichen. In diesem Zusammenhang teilte das Sultanat Oman der Kommission mit, dass die von ihm über das System „Tarassud“ ausgestellten COVID-19-Impfzertifikate die im Anhang der Verordnung (EU) 2021/953 aufgeführten Daten enthalten.

⁽¹⁾ ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie (ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 24).

- (4) Das Sultanat Oman teilte der Kommission ferner mit, dass es Impf-, Test- und Genesungszertifikate anerkennt, die von den Mitgliedstaaten und den EWR-Staaten gemäß der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellt wurden.
- (5) Am 14. Juli 2022 führte die Kommission auf Ersuchen des Sultanats Oman technische Tests durch, die zeigten, dass die vom Sultanat Oman über das System „Tarassud“ ausgestellten COVID-19-Impfzertifikate mit dem durch die Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen interoperabel sind, sodass die Überprüfung der Echtheit, Gültigkeit und Integrität der Zertifikate ermöglicht wird. Die Kommission bestätigte ferner, dass die vom Sultanat Oman über das System „Tarassud“ ausgestellten COVID-19-Impfzertifikate die erforderlichen Daten enthalten.
- (6) Darüber hinaus teilte das Sultanat Oman der Kommission mit, dass es interoperable Impfzertifikate für COVID-19-Impfstoffe ausstellt. Zu diesen Impfstoffen gehören derzeit Comirnaty, Covishield, R-COVI, Sputnik V, CoronaVac und Vaxzevria.
- (7) Das Sultanat Oman teilte der Kommission ferner mit, dass es keine interoperablen Testzertifikate ausstellt.
- (8) Darüber hinaus teilte das Sultanat Oman der Kommission mit, dass es keine interoperablen Genesungszertifikate ausstellt.
- (9) Außerdem teilte das Sultanat Oman der Kommission mit, dass bei der Überprüfung von Zertifikaten durch Überprüfer im Sultanat Oman die in den Zertifikaten enthaltenen personenbezogenen Daten nur zur Überprüfung und Bestätigung der Impfung, des Testergebnisses oder des Genesungsstatus des Inhabers verarbeitet, anschließend aber nicht gespeichert werden.
- (10) Somit liegen die erforderlichen Elemente für die Feststellung vor, dass die vom Sultanat Oman über das System „Tarassud“ ausgestellten COVID-19-Impfzertifikate als den nach der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellten Zertifikaten gleichwertig zu betrachten sind.
- (11) Daher sollten vom Sultanat Oman über das System „Tarassud“ ausgestellte COVID-19-Impfzertifikate unter den in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/953 genannten Bedingungen anerkannt werden.
- (12) Damit dieser Beschluss umgesetzt werden kann, sollte das Sultanat Oman in den mit der Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen für das digitale COVID-Zertifikat der EU eingebunden werden.
- (13) Zum Schutz der Interessen der Union, insbesondere im Bereich der öffentlichen Gesundheit, kann die Kommission von ihren Befugnissen Gebrauch machen, um die Anwendung dieses Beschlusses auszusetzen oder den Beschluss aufzuheben, wenn die Bedingungen des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/953 nicht mehr erfüllt sind.
- (14) Damit das Sultanat Oman so schnell wie möglich in den mit der Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen für das digitale COVID-Zertifikat der EU eingebunden werden kann, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (15) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/953 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom Sultanat Oman über das System „Tarassud“ ausgestellten COVID-19-Impfzertifikate sind zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union als den nach der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellten Zertifikaten gleichwertig zu betrachten.

Artikel 2

Das Sultanat Oman wird in den mit der Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen für das digitale COVID-Zertifikat der EU eingebunden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/1340 DER KOMMISSION**vom 29. Juli 2022****zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Peru ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/953 legt einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung fest, den Inhabern die Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie zu erleichtern. Sie soll ferner dazu beitragen, die schrittweise und koordinierte Aufhebung der Beschränkungen, die im Einklang mit dem Unionsrecht durch die Mitgliedstaaten zur Begrenzung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 verhängt wurden, zu erleichtern.
- (2) Die Verordnung (EU) 2021/953 ermöglicht die Anerkennung von COVID-19-Zertifikaten, die Drittstaaten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ausstellen, sofern die Kommission feststellt, dass diese COVID-19-Zertifikate im Einklang mit Standards ausgestellt werden, die als den nach der genannten Verordnung festgelegten Standards gleichwertig zu betrachten sind. Zudem müssen die Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ die Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/953 auf diejenigen Drittstaatsangehörigen anwenden, die nicht in den Anwendungsbereich der letztgenannten Verordnung fallen, sich jedoch in ihrem Hoheitsgebiet rechtmäßig aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben und nach Unionsrecht zu Reisen in andere Mitgliedstaaten berechtigt sind. Daher sollten alle in diesem Beschluss enthaltenen Gleichwertigkeitsfeststellungen für COVID-19-Impfzertifikate gelten, die die Republik Peru Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ausstellt. Desgleichen sollten diese Gleichwertigkeitsfeststellungen nach der Verordnung (EU) 2021/954 auch für COVID-19-Impfzertifikate gelten, die die Republik Peru Drittstaatsangehörigen ausstellt, die sich unter den in der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten rechtmäßig aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben.
- (3) Am 7. April 2022 übermittelte die Republik Peru der Kommission ausführliche Informationen über die Ausstellung interoperabler COVID-19-Impfzertifikate über das System „Vaccination Card against COVID-19“. Die Republik Peru teilte der Kommission mit, dass ihre COVID-19-Zertifikate ihres Erachtens im Einklang mit einem Standard und einem technologischen System ausgestellt werden, die mit dem durch die Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen interoperabel sind und die Überprüfung der Echtheit, Gültigkeit und Integrität der Zertifikate ermöglichen. In diesem Zusammenhang teilte die Republik Peru der Kommission mit, dass die von ihr über das System „Vaccination Card against COVID-19“ ausgestellten COVID-19-Impfzertifikate die im Anhang der Verordnung (EU) 2021/953 aufgeführten Daten enthalten.
- (4) Die Republik Peru teilte der Kommission ferner mit, dass sie Impf-, Test- und Genesungszertifikate anerkennt, die von den Mitgliedstaaten und den EWR-Staaten gemäß der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie (ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 24).

- (5) Am 29. Juni 2022 führte die Kommission auf Ersuchen der Republik Peru technische Tests durch, die zeigten, dass die von der Republik Peru über das System „Vaccination Card against COVID-19“ ausgestellten COVID-19-Impfzertifikate mit dem durch die Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen interoperabel sind, sodass die Überprüfung der Echtheit, Gültigkeit und Integrität der Zertifikate ermöglicht wird. Die Kommission bestätigte ferner, dass die von der Republik Peru über das System „Vaccination Card against COVID-19“ ausgestellten COVID-19-Impfzertifikate die erforderlichen Daten enthalten.
- (6) Darüber hinaus teilte die Republik Peru der Kommission mit, dass sie interoperable Impfzertifikate für COVID-19-Impfstoffe ausstellt. Zu diesen Impfstoffen gehören derzeit Comirnaty, Vaxzevria, BBIBP-CorV, Spikevax und Jcovden.
- (7) Die Republik Peru teilte der Kommission ferner mit, dass sie keine interoperablen Testzertifikate ausstellt.
- (8) Darüber hinaus teilte die Republik Peru der Kommission mit, dass sie keine interoperablen Genesungszertifikate ausstellt.
- (9) Außerdem teilte die Republik Peru der Kommission mit, dass bei der Überprüfung von Zertifikaten durch Überprüfer in der Republik Peru die in den Zertifikaten enthaltenen personenbezogenen Daten nur zur Überprüfung und Bestätigung der Impfung, des Testergebnisses oder des Genesungsstatus des Inhabers verarbeitet, anschließend aber nicht gespeichert werden.
- (10) Somit liegen die erforderlichen Elemente für die Feststellung vor, dass die von der Republik Peru über das System „Vaccination Card against COVID-19“ ausgestellten COVID-19-Impfzertifikate als den nach der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellten Zertifikaten gleichwertig zu betrachten sind.
- (11) Daher sollten von der Republik Peru über das System „Vaccination Card against COVID-19“ ausgestellte COVID-19-Impfzertifikate unter den in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/953 genannten Bedingungen anerkannt werden.
- (12) Damit dieser Beschluss umgesetzt werden kann, sollte die Republik Peru in den mit der Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen für das digitale COVID-Zertifikat der EU eingebunden werden.
- (13) Zum Schutz der Interessen der Union, insbesondere im Bereich der öffentlichen Gesundheit, kann die Kommission von ihren Befugnissen Gebrauch machen, um die Anwendung dieses Beschlusses auszusetzen oder den Beschluss aufzuheben, wenn die Bedingungen des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/953 nicht mehr erfüllt sind.
- (14) Damit die Republik Peru so schnell wie möglich in den mit der Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen für das digitale COVID-Zertifikat der EU eingebunden werden kann, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (15) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/953 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der Republik Peru über das System „Vaccination Card against COVID-19“ ausgestellten COVID-19-Impfzertifikate sind zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union als den nach der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellten Zertifikaten gleichwertig zu betrachten.

Artikel 2

Die Republik Peru wird in den mit der Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen EU-Vertrauensrahmen für digitale COVID-Zertifikate eingebunden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNG (EU) 2022/1341 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 2022

betreffend die freiwilligen Leistungsanforderungen für im öffentlichen Raum genutzte Röntgengeräte (außerhalb der Luftfahrt)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Ausnahme der Zivilluftfahrt sieht das Unionsrecht derzeit keine harmonisierten Leistungsanforderungen für Röntgengeräte vor, die im öffentlichen Raum zur Detektion genutzt werden. Diese Anforderungen unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, was zu einem ungleichen und nicht immer ausreichend hohen Niveau des Schutzes der Bevölkerung vor Sicherheitsbedrohungen führt. Terroristen und andere Kriminelle können die sich daraus ergebenden Schwachstellen ausnutzen, unter anderem um Anschläge oder andere kriminelle Aktivitäten in Mitgliedstaaten mit einem niedrigeren Sicherheitsniveau im öffentlichen Raum durchzuführen.
- (2) Die Terroranschläge, die in den letzten Jahren in der gesamten Union verübt wurden, fanden überwiegend im öffentlichen Raum statt und richteten sich gegen die breite Öffentlichkeit. Um zu einem hinreichend hohen Schutz vor Terroranschlägen und Sicherheitsbedrohungen im öffentlichen Raum in der gesamten Union beizutragen, sollten auf Unionsebene freiwillige Leistungsanforderungen für Röntgengeräte festgelegt werden.
- (3) Die in der Zivilluftfahrt verwendeten Detektionsgeräte, einschließlich Röntgengeräten, unterliegen den im Durchführungsbeschluss C(2015) 8005 der Kommission⁽¹⁾ festgelegten detaillierten Anforderungen. Diese Anforderungen sind klar definiert und bieten ein hohes und einheitliches Schutzniveau im Bereich der Sicherheit in der Zivilluftfahrt. Daher sollte dieser Bereich nicht unter diese Empfehlung fallen. Im Interesse der Klarheit sollte zudem klargestellt werden, dass diese Empfehlung Rechtsakte der Union, die Sicherheitsaspekte von Röntgengeräten regeln, unberührt lässt.
- (4) In der EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung⁽²⁾ verpflichtete sich die Kommission, die Entwicklung freiwilliger Anforderungen an Detektionstechnologien zu unterstützen, um sicherzustellen, dass Sicherheitsbedrohungen mithilfe dieser Technologien tatsächlich erkannt werden können, ohne dass die Menschen in ihrer Mobilität eingeschränkt werden müssen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung setzte die Kommission die technische Arbeitsgruppe für Anforderungen an die Detektionsleistung ein, die sich aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten, Herstellern und Beamten verschiedener Kommissionsdienststellen zusammensetzt, und ersuchte sie um Unterstützung bei der Ausarbeitung freiwilliger Leistungsanforderungen an Röntgengeräte auf Unionsebene. Diese Empfehlung und insbesondere die darin enthaltenen freiwilligen Anforderungen an die Produktdokumentation und die Röntgenleistung beruhen auf den Vorarbeiten dieser Arbeitsgruppe.
- (5) Die in dieser Empfehlung enthaltenen freiwilligen Leistungsanforderungen sollten von den Mitgliedstaaten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Röntgengeräte, die zur Erkennung von Sicherheitsbedrohungen im öffentlichen Raum verwendet werden, berücksichtigt werden.

(1) Durchführungsbeschluss C(2015) 8005 der Kommission zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit mit Informationen nach Artikel 18 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 300/2008.

(2) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine EU-Agenda für Terrorismusbekämpfung: antizipieren, verhindern, schützen und reagieren (COM(2020) 795 final).

- (6) Diese unverbindliche Empfehlung sollte nicht so verstanden werden, dass sie die Mitgliedstaaten verpflichtet, bestimmte Röntgengeräte für die Erkennung von Sicherheitsbedrohungen im öffentlichen Raum zu beschaffen oder zu nutzen. Die Entscheidung darüber, welche Ausrüstung für einen bestimmten öffentlichen Raum beschafft oder genutzt werden soll, wird weiterhin ausschließlich von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht getroffen. Diese Empfehlung zielt vielmehr darauf ab, dass die darin enthaltenen freiwilligen Leistungsanforderungen im Rahmen der Beschaffungstätigkeiten der Mitgliedstaaten angewendet werden, um zu einer gleichwertigen und hohen Leistung bei der Erkennung von Sicherheitsbedrohungen durch Röntgengeräte beizutragen, die von den Behörden der Mitgliedstaaten im öffentlichen Raum in der gesamten Union eingesetzt werden.
- (7) Die in dieser Empfehlung enthaltenen freiwilligen Leistungsanforderungen sollten nicht so verstanden werden, dass sie nationale Leistungsnormen für Röntgengeräte ersetzen, sofern solche gelten. Insbesondere steht es den Mitgliedstaaten frei, im Einklang mit dem Unionsrecht strengere Leistungsanforderungen für Röntgengeräte anzuwenden, die zur Erkennung von Sicherheitsbedrohungen im öffentlichen Raum eingesetzt werden.
- (8) Diese Empfehlung soll indirekte Anreize für Hersteller schaffen, die Anforderungen bei der künftigen Herstellung von Röntgengeräten zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten sollten daher in den Unterlagen im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen für Röntgengeräte, die zur Erkennung von Sicherheitsbedrohungen im öffentlichen Raum verwendet werden, verlangen, dass die Bieter die Produktdokumentation und die Konformitätserklärung auf der Grundlage der eigenen Methode des Herstellers beifügen, um die Konformität der Röntgeneinrichtung mit den freiwilligen Leistungsanforderungen dieser Empfehlung nachzuweisen.
- (9) Die Nutzung von Röntgengeräten im öffentlichen Raum kann Herausforderungen im Hinblick auf das Recht auf Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten mit sich bringen. Es ist von entscheidender Bedeutung für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der infrage stehenden Röntgengeräte, einschließlich der Beschaffung und des Betriebs der betreffenden Röntgengeräte sowie aller nachfolgenden Verarbeitungstätigkeiten, das Eindringen in die Privatsphäre so weit wie möglich zu begrenzen und in jedem Fall im Einklang mit den einschlägigen Rechtsakten der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zu handeln.
- (10) Insbesondere unter Berücksichtigung der einschlägigen technologischen Entwicklungen im Bereich der Erkennung von Sicherheitsbedrohungen sollten die in dieser Empfehlung enthaltenen freiwilligen Leistungsanforderungen für Röntgengeräte erforderlichenfalls überprüft und angepasst werden. Die Kommission wird daher mit Unterstützung der technischen Arbeitsgruppe für Anforderungen an die Detektionsleistung die technologischen und sonstigen einschlägigen Entwicklungen aufmerksam verfolgen und regelmäßig prüfen, ob Anpassungen dieser Empfehlung erforderlich sind.
- (11) Im Interesse der Wirksamkeit und Transparenz werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, diese Empfehlung umzusetzen und der Kommission innerhalb einer angemessenen Frist einen Bericht über ihre Durchführungsmaßnahmen vorzulegen.
- (12) Auf der Grundlage dieser Berichte und anderer einschlägiger Informationen wird die Kommission nach Ablauf einer angemessenen Frist die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung bewerten, um unter anderem zu beurteilen, ob verbindliche Rechtsakte der Union in diesem Bereich erforderlich sind —

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

1. Für die Zwecke dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Röntgengerät“ radiografische Röntgenscanner, die für physische Kontrollen zur Erkennung von Sicherheitsbedrohungen verwendet werden, bei denen ein Falschfarbenbild auf der Grundlage gemessener Veränderungen der Röntgenstrahlung erzeugt wird, die untersuchte Gegenstände von Interesse durchdringt,
 - b) „Erkennung von Sicherheitsbedrohungen“ die Feststellung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins eines oder mehrerer Stoffe oder Gegenstände von Interesse, mit denen Sicherheitsbedrohungen herbeigeführt werden können, wie Sprengstoffe, gefährliche Chemikalien, Feuerwaffen oder scharfe/spitze Gegenstände,
 - c) „Leistungsanforderungen“ die technischen Spezifikationen, die Röntgengeräte erfüllen müssen, um sicherzustellen, dass die Geräte ihre Funktionen zur Erkennung von Sicherheitsbedrohungen angemessen erfüllen,
 - d) „Produktdokumentation“ die Dokumentation in Papierform oder in elektronischer Form, die dem Röntgengerät beiliegt,
 - e) „öffentlicher Raum“ einen der Öffentlichkeit zugänglichen physischen Ort, unabhängig davon, ob dafür bestimmte Zugangsbedingungen gelten.
2. Die Mitgliedstaaten sollten in den Unterlagen im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen für Röntgengeräte, die zur Erkennung von Sicherheitsbedrohungen im öffentlichen Raum verwendet werden, verlangen, dass die Bieter die Produktdokumentation gemäß Nummer 1 des Anhangs in das Angebot aufnehmen.
3. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Röntgengeräte, die sie für die Erkennung von Sicherheitsbedrohungen im öffentlichen Raum beschaffen, die Leistungsanforderungen gemäß Nummer 2 des Anhangs erfüllen, es sei denn, sie werden in der Zivilluftfahrt eingesetzt.
4. Die Mitgliedstaaten sollten in den Unterlagen im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen für Röntgengeräte, die zur Erkennung von Sicherheitsbedrohungen im öffentlichen Raum verwendet werden, verlangen, dass die Bieter eine Erklärung über die Konformität mit den Leistungsanforderungen beifügen, die vom Hersteller auf der Grundlage seiner eigenen Methode ausgestellt werden.
5. Die Mitgliedstaaten sollten bis zum 23. Juni 2023 im Einklang mit dem Unionsrecht die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diese Empfehlung umzusetzen.
6. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission bis zum 23. Dezember 2023 über ihre Durchführungsmaßnahmen Bericht erstatten.

Brüssel, den 23. Juni 2022

Für die Kommission
Ylva JOHANSSON
Mitglied der Kommission

ANHANG

Produktdokumentation und Leistungsanforderungen für Röntengeräte**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Anhangs gelten die folgenden Benennungen und Definitionen:

- (1) „Betriebsanleitung (CONOPS)“: ein Dokument, das die Gerätemerkmale und die korrekten Bedienungsschritte beschreibt,
- (2) „Dunkelalarm“: die visuelle Anzeige für den Bediener, wenn Röntengeräte einen untersuchten Gegenstand nicht vollständig durchdringen können (auch bekannt als „Schwarzalarm“ oder „Schwarzbild“),
- (3) „Dual-Energy-Verfahren“: die Nutzung der energieabhängigen Abschwächung von Röntgenstrahlen in verschiedenen Materialien zur Schätzung der effektiven Ordnungszahl untersuchter Materialien, üblicherweise zur Unterscheidung zwischen organischem und anorganischem Material,
- (4) „Dual-View-Verfahren“: Röntengeräte, bei denen die Röntgenerkennung aus zwei verschiedenen Winkeln von mindestens 60° und höchstens 90° durchgeführt wird, um gleichzeitig zwei Darstellungen untersuchter Gegenstände zu erhalten,
- (5) „Schärfen“: ein Bildverarbeitungsfilter, der den Randkontrast eines Bildes verstärkt, um dessen Schärfeeindruck zu verbessern,
- (6) „Effektive Ordnungszahl“: reelle (nichtganze) Zahl, die ein hypothetisches einzelnes Element beschreibt, das eine sehr ähnliche Abschwächung von Röntgenstrahlen wie der untersuchte Gegenstand aufweisen würde, der aus verschiedenen Elementen besteht,
- (7) „Anorganisches Material“: im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung durch Röntgen ein Material mit einer effektiven Ordnungszahl höher als 10,
- (8) „Multi-View-Verfahren“: im Zusammenhang mit Röntengeräten, bei denen die Röntgenerkennung aus verschiedenen Winkeln durchgeführt wird, um gleichzeitig verschiedene Darstellungen untersuchter Gegenstände zu erhalten,
- (9) „Organisches Material“: im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung durch Röntgen ein Material mit einer effektiven Ordnungszahl unter 10,
- (10) „Bildprojektion gefährlicher Gegenstände (Threat Image Projection — TIP)“: eine bei der Röntgenuntersuchung verwendete Softwarefunktion, mit der ein zuvor aufgenommenes Bild eines gefährlichen Gegenstands mit einem aktuell aufgenommenen Bild zu einem realistischen kombinierten Bild zusammengefügt wird, das dem Bediener nahezu in Echtzeit vorgelegt wird.

1. Produktdokumentation

Die zur Erkennung von Sicherheitsbedrohungen im öffentlichen Raum genutzten Röntengeräte sollten zusammen mit einer Dokumentation (in Papierform und/oder elektronischer Form) mit folgenden Angaben zur Verfügung gestellt werden:

1.1. Physische Abmessungen des Geräts

- Die Gesamtabmessung ist als Länge (L) x Breite (B) x Höhe (H) in Millimetern (mm) anzugeben,
- die Tunnelgröße ist als Länge (L) x Breite (B) in mm anzugeben,
- die maximale Größe der Gegenstände, die untersucht werden können, ist als Länge (L) x Breite (B) in mm anzugeben,
- die maximale Förderlast ist gleichmäßig verteilt und in Kilogramm (kg) anzugeben,
- die Förderhöhe (H) ist in mm anzugeben.

1.2. Gewicht des Geräts

Das Gesamtgewicht des Röntengeräts ist in Kilogramm (kg) anzugeben. In das Gerätegewicht fließt nur das Gewicht des eigentlichen Röntengeräts ein und nicht das Gewicht zusätzlicher Elemente wie z. B. eines Förderbands.

1.3. **Durchsatz**

Der Durchsatz ist als Fördergeschwindigkeit in Metern pro Sekunde (m/s) anzugeben.

1.4. **Stromversorgung und -verbrauch**

- Die Stromversorgung des Röntgengeräts ist in Wechselstromspannung (VAC) mit einer Toleranz von $\pm 10\%$ anzugeben,
- der Stromverbrauch ist in Kilovoltampere (kVA) anzugeben.

1.5. **Röntgeneratore**

- Die Anzahl der Generatoren ist anzugeben (z. B. Einzel-, Dual-, Multi-Betrieb),
- die Anodenspannung ist in Kilovolt (kV) anzugeben,
- der Strahlstrom ist in Milliampere (mA) anzugeben,
- das Kühlsystem ist zu beschreiben (z. B. geschlossenes Ölbad mit Zwangsluftkühlung).

1.6. **IP-Rating**

Das IP-Rating nach IEC 60529 ist anzugeben.

1.7. **Betriebsumgebung**

- Die Betriebstemperatur ist in Grad Celsius ($^{\circ}\text{C}$) anzugeben,
- die Lagertemperatur ist in Grad Celsius ($^{\circ}\text{C}$) anzugeben,
- die Luftfeuchtigkeit ist in Prozent (nicht kondensierend) anzugeben.

1.8. **Fördersystem**

Es ist anzugeben, ob das Gerät über ein Fördersystem verfügt.

1.9. **Bildprojektion gefährlicher Gegenstände**

Es ist anzugeben, ob das System die Funktion der Bildprojektion gefährlicher Gegenstände (TIP) bereitstellen kann.

1.10. **Anforderungen an die CE-Kennzeichnung**

Dem Gerät sind alle einschlägigen Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der geltenden EU-Rechtsvorschriften beizufügen, die die Anbringung der CE-Kennzeichnung ermöglichen. Es obliegt den Herstellern, festzulegen, welche Vorschriften für ihre Produkte gelten. Einschlägige Bestimmungen können z. B. Folgendes umfassen:

- Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen
- Richtlinie 2014/35/EU über Niederspannung
- Richtlinie 2014/30/EU über die elektromagnetische Verträglichkeit

1.11. **Strahlungsaustritt**

Dem Gerät ist eine von einem gesetzlichen Vertreter des Herstellers unterzeichnete Erklärung beizufügen, dass das Gerät alle Anforderungen an eine berufliche Exposition und eine Exposition der Bevölkerung gegenüber ionisierender Strahlung gemäß der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates über grundlegende Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung erfüllt.

1.12. **Betriebsanleitung (Betriebskonzept)**

Dem System ist die Betriebsanleitung, auch als Betriebskonzept (CONOPS) bezeichnet, beizufügen.

2. 2. Leistungsanforderungen für Röntgengeräte

Die Röntgengeräte zur Erkennung von Sicherheitsbedrohungen im öffentlichen Raum erfüllen die folgenden Leistungsanforderungen:

2.1. Funktionen zur Bildoptimierung

Das Röntgengerät verfügt über folgende Funktionen, um das auf dem Bildschirm angezeigte Bild zu verbessern:

- die Möglichkeit, jeden Teil des Bildes mit mindestens zweifacher Vergrößerung darzustellen,
- Farbumkehr, um in einem Schwarzweißbild den weißen Anteil in Schwarz und den schwarzen Anteil in Weiß anzeigen zu können,
- eine Funktion zum Schärfen.

Jede ausgewählte Funktion wird automatisch zurückgesetzt, wenn dem Bediener der nächste untersuchte Gegenstand angezeigt wird.

2.2. Dunkelalarm

Die Röntgengeräte erzeugen Dunkelalarme, wenn untersuchte Gegenstände nicht vollständig von der Röntgenstrahlung durchdrungen werden können.

2.3. Farbabbildungsverhalten

Das Röntgengerät unterscheidet zwischen anorganischen und organischen Materialien, indem es sie in unterschiedlichen Farben anzeigt. Das Röntgengerät verfügt über folgende Bildfunktionen, um zwischen anorganischen und organischen Materialien zu unterscheiden:

- Funktion zur Hervorhebung anorganischer Materialien,
- Funktion zur Hervorhebung organischer Materialien.

Die von den Röntgengeräten zu erfüllenden Spezifikationen für das Farbabbildungsverhalten sind in Tabelle 2.1 angegeben.

Tabelle 2.1

Farbabbildungsverhalten

Effektive Ordnungszahl des Materials	Keine Bildfunktion aktiviert	Funktion zur Hervorhebung organischer Materialien aktiviert	Funktion zur Hervorhebung anorganischer Materialien aktiviert
$0 < Z_{\text{eff}} \leq 10$	orange	orange	keine
$10 < Z_{\text{eff}} \leq 17$	grün	orange	blau/grün
$Z_{\text{eff}} > 17$	blau	keine	blau

Werden organisches und anorganisches Material übereinandergeschichtet, so zeigt das Röntgengerät das organische Material an, wenn die Funktion zur Hervorhebung organischer Materialien aktiviert ist (siehe Tabelle 2.2).

Tabelle 2.2

Farbabbildungsverhalten (übereinandergeschichtete organische/anorganische Materialien)

Effektive Ordnungszahl des Materials	Keine Bildfunktion aktiviert	Funktion zur Hervorhebung organischer Materialien aktiviert	Funktion zur Hervorhebung anorganischer Materialien aktiviert
organisches Material unter Aluminiumplatte	grün	orange	blau/grün
organisches Material unter Stahlplatte	blau	orange	blau

2.4. Prüfung der Bildqualität

Die Bildqualitätsprüfungen für Röntgengeräte werden unter Verwendung der in der folgenden internationalen Norm beschriebenen Prüfmuster für die menschliche Wahrnehmung durchgeführt:

- ASTM F792-17e1, Standard Practice for Evaluating the Imaging Performance of Security X-Ray Systems, ASTM International (Standardpraxis für die Bewertung der Abbildungsleistung von Sicherheitssystemen mit Röntgen), West Conshohocken, PA, 2017, www.astm.org

Die Bildqualität des Röntgengeräts wird anhand der folgenden neun Prüfungen bewertet:

2.4.1. Prüfung 1: Anzeige von Draht

- die Eignung eines Röntgengeräts zur Anzeige von Bildern, die von einem Bediener zur Identifizierung von Metalldrähten verwendet werden können

2.4.2. Prüfung 2: nutzbare Durchdringung:

- die Eignung eines Röntgengeräts, ein Bild zu erzeugen, das es einem Bediener oder Algorithmus ermöglicht, Drähte zu erkennen, die hinter blockierendem Material in unterschiedlicher Stärke verborgen sind

2.4.3. Prüfung 3: räumliche Auflösung

- die Eignung eines Röntgengeräts, eng angeordnete, hochkontrastierende Gegenstände getrennt anzuzeigen

2.4.4. Prüfung 4: einfache Durchdringung

- die Eignung eines Röntgengeräts zur Anzeige von Bildern, die von einem Bediener zur Identifizierung von Bleizahlen verwendet werden können, die andernfalls durch ein blockierendes Material aus Stahl verborgen sind

2.4.5. Prüfung 5: Bildgebung bei organischem Material mit geringer Stärke

- die Eignung eines Röntgengeräts zur Anzeige von Bildern, die von einem Bediener zur Identifizierung von organischem Material mit geringer Stärke verwendet werden können

2.4.6. Prüfung 6: Kontrastempfindlichkeit bei Stahl

- die Eignung eines Röntgengeräts zur Anzeige von Bildern, die von einem Bediener zur Identifizierung von flachen runden Vertiefungen in Stahl verwendet werden können

2.4.7. Prüfung 7: Unterscheidung von Materialien

- die Eignung eines Röntgengeräts zur Anzeige von Bildern, die von einem Bediener zur Unterscheidung von Materialien mit unterschiedlichen effektiven Ordnungszahlen verwendet werden können

2.4.8. Prüfung 8: Klassifizierung von Materialien

- die Eignung eines Röntgengeräts zur Anzeige von Bildern, die von einem Bediener zur durchgängigen Identifizierung eines bestimmten Materials in unterschiedlichen Stärken verwendet werden können

2.4.9. Prüfung 9: Differenzierung organischer Materialien

- die Eignung eines Röntgengeräts zur Anzeige von Bildern, die von einem Bediener zur Unterscheidung von organischen Materialien mit unterschiedlichen effektiven Ordnungszahlen verwendet werden können

2.5. Schwellenwerte für die Bildqualität

In Bezug auf die in der Norm ASTM F792-17e1 beschriebenen Prüfmuster für die menschliche Wahrnehmung sollten die Mindestschwellenwerte für jede Bildqualitätsprüfung den Angaben in Tabelle 2.3 entsprechen. Für die Qualifizierung nach einer bestimmten Norm sollte das Röntgengerät die jeweiligen Mindestschwellenwerte für alle Bildqualitätsprüfungen erreichen.

Tabelle 2.3

Schwellenwerte für die Bildqualität

	Prüfung der Bildqualität	Norm 1	Norm 2
1	Anzeige von Draht: Drahtstärke in Luft	Amerikanische Drahtlehre 30 (0,255 mm)	Amerikanische Drahtlehre 34 (0,160 mm)
2	Nutzbare Durchdringung: Drahtstärke unter Aluminium (Al) von vorgegebener Stärke	Amerikanische Drahtlehre 24 (0,511 mm) hinter 16 mm Al	Amerikanische Drahtlehre 24 (0,511 mm) hinter 20 mm Al und Amerikanische Drahtlehre 30 (0,255 mm) hinter 12 mm Al
3	Räumliche Auflösung: senkrechte Linienpaare (4 Schlitze, horizontal und vertikal, aus Stahl der Sorten AISI/SAE 1018, 1010 oder 1008)	2 mm breite Schlitze mit einem Abstand von 2 mm	1,5 mm breite Schlitze mit einem Abstand von 1,5 mm
4	Einfache Durchdringung: Bleizahlen (Stärke 3,0 mm ± 0,2 mm), die an Stahl von vorgegebener Stärke befestigt sind	24 mm starker Stahl	28 mm starker Stahl
5	Bildgebung bei organischem Material mit geringer Stärke: Stufen aus Polyoxymethylen mit einer Stärke von 0,25, 0,5, 1, 2 und 5 mm. Jede Stufe hat Löcher mit einem Durchmesser von 2, 5 und 10 mm.	4 sichtbare Löcher *	7 sichtbare Löcher *
6	Kontrastempfindlichkeit bei Stahl: Stufen aus Stahl mit einer Stärke von 0,5, 1, 2, und 5 mm. Jede Stufe hat Löcher mit einem Durchmesser von 2, 5 und 10 mm, alle mit einer Tiefe von 0,1 mm.	4 sichtbare Löcher *	7 sichtbare Löcher *
7	Unterscheidung von Materialien: ein Raster mit quadratischen Abschwächern (unterschiedliche Mengen an Stahl und Kunststoff, unterschiedliche effektive Ordnungszahlen und Dämpfung **)	Farbtöne von 10 benachbarten Quadraten können unterschieden werden.	Farbtöne von 12 benachbarten Quadraten können unterschieden werden.
8	Klassifizierung von Materialien: eine Prüfung, dass das Gerät ein vorgegebenes Material über mehrere Stärken durchgängig identifiziert **	4 Spalten weisen je Spalte das gleiche Material auf.	6 Spalten weisen je Spalte das gleiche Material auf.
9	Differenzierung organischer Materialien: Der/die Beobachtende protokolliert, ob er/sie einen Farbunterschied zwischen vier verschiedenen Quadraten erkennt **.	Quadrate 1 bis 4 dargestellt als organisches Material	Quadrate 1 bis 4 dargestellt als organisches Material

** Ein Loch gilt als sichtbar, wenn mindestens die Hälfte seiner Fläche oder Kante erkennbar ist.

*** Siehe ASTM F792-17e1 für eine detailliertere Beschreibung der Prüfmuster für die menschliche Wahrnehmung.

EMPFEHLUNG (EU) 2022/1342 DER KOMMISSION**vom 28. Juli 2022****zur Überwachung von Quecksilber in Fischen, Krebstieren und Weichtieren**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 22. November 2012 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) ein Gutachten zu Quecksilber und Methylquecksilber in Lebensmitteln ⁽¹⁾ an. Darin legte die Behörde eine tolerierbare wöchentliche Aufnahmemenge (Tolerable Weekly Intake, TWI) für anorganisches Quecksilber von 4 µg/kg Körpergewicht und für Methylquecksilber von 1,3 µg/kg Körpergewicht (beide ausgedrückt als Quecksilber) fest und kam zu dem Schluss, dass die Belastung im 95. Perzentil der lebensmittelbedingten Exposition über die Nahrung für alle Altersgruppen nahe oder über der TWI liegt. Personen, die viel Fisch verzehren, wozu auch Schwangere zählen können, könnten bis zum Sechsfachen der TWI aufnehmen. Ungeborene Kinder sind die am stärksten gefährdete Gruppe. In dem Gutachten wurde der Schluss gezogen, dass die Exposition gegenüber Methylquecksilber über den TWI-Wert hinaus zwar Anlass zur Sorge gibt, es wurde jedoch dazu geraten, bei möglichen Maßnahmen zur Verringerung der Methylquecksilberexposition auch die positiven Auswirkungen des Fischverzehr zu berücksichtigen.
- (2) Am 27. Juni 2014 nahm die Behörde ein Gutachten zum gesundheitlichen Nutzen des Verzehr von Meeresfrüchten in Bezug auf die mit der Exposition gegenüber Methylquecksilber verbundenen Gesundheitsrisiken an ⁽²⁾. Darin überprüfte die Behörde die Rolle von Meeresfrüchten in europäischen Ernährungsmustern und bewertete die positiven Auswirkungen des Verzehr von Meeresfrüchten auf die Gesundheit, darunter die Auswirkungen des Verzehr von Meeresfrüchten während der Schwangerschaft auf die neurologische Entwicklung von Kindern und die Auswirkungen des Verzehr von Meeresfrüchten auf das Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen bei Erwachsenen. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass der Verzehr von ein bis zwei Portionen Meeresfrüchten pro Woche und von bis zu drei bis vier Portionen pro Woche während der Schwangerschaft mit besseren funktionalen Ergebnissen bei der neurologischen Entwicklung von Kindern in Zusammenhang gebracht wurde, als der Verzicht auf den Verzehr von Meeresfrüchten. Ähnliche Verzehrsmengen scheinen außerdem zu einer geringeren Mortalität bei Erkrankungen der Herzkranzgefäße bei Erwachsenen beizutragen.
- (3) Am 19. Dezember 2014 nahm die Behörde eine Erklärung zum Nutzen des Verzehr von Fisch/Meeresfrüchten im Vergleich zu den Risiken von Methylquecksilber in Fisch/Meeresfrüchten ⁽³⁾ an, in der sie zu dem Schluss kam, dass der Verzehr von Fisch/Meeresfrüchten mit hohem Quecksilbergehalt begrenzt werden sollte, um vor der toxischen Wirkung von Methylquecksilber auf die neurologische Entwicklung zu schützen und den Nutzen des Fischverzehr zu erzielen, der mit ein bis vier Portionen pro Woche in Verbindung gebracht wird.
- (4) In der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission ⁽⁴⁾ sind die Höchstgehalte für Quecksilber im Muskelfleisch von Fischen, Krebstieren, Weichtieren und Nahrungsergänzungsmitteln festgelegt.
- (5) Da jüngste Daten zum Vorkommen zeigten, dass es eine Spanne zur Senkung der Höchstgehalte für Quecksilber in verschiedenen Fischarten gibt, wurden die Höchstgehalte für diese Fischarten mit der Verordnung (EU) 2022/617 der Kommission ⁽⁵⁾ geändert. Trotz einiger Forderungen nach einer Anhebung der geltenden Höchstgehalte für andere Fischarten wie Hai und Schwertfisch wurden diese in Anbetracht der damit verbundenen Gesundheitsbedenken mit der Verordnung (EU) 2022/617 beibehalten, bis weitere Daten erhoben und wissenschaftlich bewertet werden.

⁽¹⁾ EFSA-Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM); Scientific Opinion on the risk for public health related to the presence of mercury and methylmercury in food. EFSA Journal 2012;10(12):2985.

⁽²⁾ NDA-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium für diätetische Produkte, Ernährung und Allergien), 2014. Scientific Opinion on health benefits of seafood (fish and shellfish) consumption in relation to health risks associated with exposure to methylmercury. EFSA Journal 2014;12(7):3761.

⁽³⁾ Wissenschaftlicher Ausschuss EFSA, 2015. Statement on the benefits of fish/seafood consumption compared to the risks of methylmercury in fish/seafood. EFSA Journal 2015;13(1):3982.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2022/617 der Kommission vom 12. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich Höchstgehalte für Quecksilber in Fisch und Salz (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 60).

- (6) Um ausführliche Daten über die tatsächlichen Auswirkungen der gesenkten Höchstgehalte für bestimmte Fischarten auf die Gesamtexposition der Verbraucher gegenüber Quecksilber zu erhalten, ist es daher empfehlenswert, dass die Mitgliedstaaten der Behörde über das Vorkommen von Quecksilber in allen Fischarten sowohl für Zucht- als auch für Wildfangerzeugnisse unterschiedlicher Erzeugungsarten Bericht erstatten.
- (7) Zudem betreffen bisher die meisten Daten das Vorkommen von Quecksilber insgesamt. Da Methylquecksilber toxischer ist als anorganisches Quecksilber, sollten Daten über das Vorkommen von Methylquecksilber und Gesamtquecksilber in den Proben gemeldet werden, damit das Verhältnis von Methylquecksilber zum Gesamtquecksilber in bestimmten Fischarten berechnet werden kann. Auf diese Weise könnten die Expositions- und Risikobewertungen für Quecksilber in Lebensmitteln verbessert werden.
- (8) Verbrauchsempfehlungen für Fisch sind ein wichtiges Risikomanagementinstrument, um die positiven Auswirkungen des Verzehrs von Fisch in vollem Umfang zu erzielen und gleichzeitig das Risiko der Quecksilbertoxizität zu begrenzen. Die Expositionsdaten für bestimmte Fischarten im Gutachten der Behörde von 2012 lassen jedoch vermuten, dass die Verbraucher die verfügbaren Verbrauchsempfehlungen nicht kennen oder nicht respektieren. Es ist daher sinnvoll, den Mitgliedstaaten zur Ausarbeitung nationaler Verbrauchsempfehlung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie zu einer aktiven Kommunikation zu raten, um diese Verbrauchsempfehlungen besser bekannt zu machen. Aufgrund der großen Vielfalt der in der Union verzehrten Fischarten sollten die Mitgliedstaaten die Verbrauchsempfehlungen auf ihre nationalen Verzehrsmuster, insbesondere auf die jeweils verzehrten Fischarten, zuschneiden. Bei der Verbreitung dieser nationalen Verbrauchsempfehlung für Lebensmittel sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von allen Beteiligten, wie Lebensmittelunternehmern, einschlägigen Gesundheitsfachkräften, Universitäten, Verbraucherorganisationen und anderen interessierten Parteien, unterstützt werden.
- (9) Um die Wirkung der Fischverbrauchsempfehlung auf die Verbraucherexposition zu bewerten, sollte die Behörde eine Erhebung über die Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten abgegebenen Verbrauchsempfehlungen durchführen.
- (10) Die erhobenen Daten über das Vorkommen von Quecksilber und die Informationen über die Wirksamkeit der Verbrauchsempfehlung werden dazu beitragen, die Bewertung der Verbraucherexposition zu verbessern, was für eine künftige Aktualisierung der Verbraucherrisikobewertung für Quecksilber notwendig ist. Anhand dieser Bewertungen kann beurteilt werden, ob es möglicherweise angezeigt ist, die Höchstgehalte von Quecksilber in bestimmten Fischarten zu ändern —

EMPFEHLT:

1. Die Mitgliedstaaten sollten in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 das Vorhandensein von Methylquecksilber und Gesamtquecksilber in Fischen, Krebstieren und Weichtieren überwachen. Diese Überwachung sollte eine Vielzahl von Fisch-, Krebstier- und Weichtierarten umfassen und die Verzehrsgewohnheiten widerspiegeln, damit die Exposition der Verbraucher gegenüber Quecksilber möglichst genau geschätzt werden kann. Die Daten sollten sowohl für Zucht- als auch für Wildfangerzeugnisse erhoben werden.
2. Die Mitgliedstaaten sollten spezifische nationale Verbrauchsempfehlungen für den Verzehr von Fischen, Krebstieren und Weichtieren ausarbeiten, um die positiven Auswirkungen des Verzehrs von Fisch in vollem Umfang zu erzielen, gleichzeitig aber das Risiko der Quecksilbertoxizität zu begrenzen. Bei der Ausarbeitung dieser Verbrauchsempfehlungen sollten die Mitgliedstaaten insbesondere Empfehlungen zur Häufigkeit des Verzehrs von Fisch, Krebstieren und Weichtieren sowie über die zu verzehrenden Arten abgeben.
3. Mitgliedstaaten, Lebensmittelunternehmer und andere interessierte Parteien sollten Verbraucher und einschlägige Gesundheitsfachkräfte, die mit den am stärksten gefährdeten Verbrauchergruppen arbeiten, fortlaufend über die spezifischen nationalen Verbrauchsempfehlungen informieren.
4. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission und der Behörde ihre spezifischen nationalen Verbrauchsempfehlungen mitteilen.
5. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über ihre Maßnahmen zur Kommunikation der nationalen Verbrauchsempfehlungen gegenüber Verbrauchern und einschlägigen Gesundheitsfachkräften unterrichten.

6. Mitgliedstaaten und Lebensmittelunternehmer sollten der Behörde regelmäßig über das Vorkommen von Gesamtquecksilber und Methylquecksilber in verschiedenen Fisch-, Krebstier- und Weichtierarten Bericht erstatten, wobei sie die von der Behörde festgelegten Informationen im vorgegebenen elektronischen Berichtsformat übermitteln. Bei der Meldung der Daten sollten sie besonders auf die Angabe der Erzeugungsart (wild gefangen, gejagt oder gesammelt gegenüber nichtökologischer/nichtbiologischer oder ökologischer/biologischer Erzeugung) achten.

Brüssel, den 28. Juli 2022

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1096 der Kommission vom 30. Juni 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Korea ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union

(Amtsblatt der Europäischen Union L 176 vom 1. Juli 2022)

Seite 65, Randnummer 4:

Anstatt: „(4) Die Republik Korea teilte der Kommission ferner mit, dass es derzeit keine Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit COVID-19 für die Einreise und den Aufenthalt in die Republik Korea gibt. Sollten Reisevorschriften wieder eingeführt werden müssen, bestätigt die Republik Korea, dass sie Impf- und Testzertifikate anerkennt, die von den Mitgliedstaaten und den EWR-Ländern gemäß der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellt wurden. In Bezug auf die Impfbzertifikate teilte die Republik Korea der Kommission mit, dass Zertifikate, in denen Impfstoffe mit EU-weiter Zulassung angegeben sind, nur dann akzeptiert werden, wenn der Impfstoff die Notfallzulassung der WHO erhalten hat. Im Hinblick insbesondere auf Genesungszertifikate bestätigt die Republik Korea, dass sie diese nicht anerkennen wird, falls Reisebeschränkungen wieder eingeführt werden müssen.“

muss es heißen: „(4) Die Republik Korea teilte der Kommission ferner mit, dass sie Impf- und Testzertifikate, die von den Mitgliedstaaten und den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellt wurden, unter den gleichen Bedingungen anerkennen werde wie die eigenen Zertifikate. Allerdings hat die Republik Korea die Kommission in Kenntnis gesetzt, dass sie wegen der epidemiologischen Lage von allen Einreisenden den Nachweis eines Tests verlangt. In Bezug auf die Impfbzertifikate teilte die Republik Korea der Kommission mit, dass Zertifikate, in denen Impfstoffe mit unionsweiter Zulassung angegeben sind, nur dann akzeptiert werden, wenn der Impfstoff die Notfallzulassung der WHO erhalten hat. Schließlich hat die Republik Korea die Kommission darüber informiert, dass sie keine Genesungszertifikate anerkennt.“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE